

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEK T IV C 1

TEL +49 (0) 30 18 682-

FAX +49 (0) 30 18 682- 88

E-MAIL IVC1@bmf.bund.de

DATUM

BETREFF **Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018
geltenden Fassung (InvStG)
Änderung des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527;
Anwendungsregelungen zu §§ 36 und 49 InvStG, Einzelregelungen zu § 56 InvStG und
Ertragskategorien**

GZ **IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :001**

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der
Länder wird das BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527 wie folgt ergänzt und
geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

***a. Nach der Inhaltsangabe zu Textziffer 35 wird Folgendes
eingefügt:***

”

36. Ausschüttungsgleiche Erträge (§ 36 InvStG).....
- 36.1 Ausschüttungsgleiche Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 InvStG)
- a. Kapitalerträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG)
- b. Immobilienerträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG)
- c. Sonstige Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG).....
- d. Keine ausschüttungsgleichen Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 2 InvStG).....
- 36.2 Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge (§ 36 Absatz 2 InvStG).....

a. Steuerfrei thesaurierbare Kapitalertragsarten.....	
b. Ausnahme für Zins- und Dividendensurrogate aus Swap-Verträgen (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG)	
36.3 Sonstige Erträge (§ 36 Absatz 3 InvStG)	
36.4 Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge / besitzzeitanteilige Zurechnung (§ 36 Absatz 4 InvStG).....	
a. Zuflussfiktion am Geschäftsjahresende	
b. Zuflussfiktion im Veräußerungszeitpunkt	
c. Zuflussfiktion bei Teilausschüttung.....	
d. Besonderheiten bei Veräußerung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres	
36.5 Zuflussfiktion (§ 36 Absatz 5 InvStG)	
a. Zuflussfiktion nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren (§ 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG).....	
b. Keine besitzzeitanteilige Zurechnung (§ 36 Absatz 5 Satz 2 InvStG).....	
c. Auswirkungen einer Verschmelzung auf die Zuflussfiktion nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren.....	
36.6 Ausschüttungszeitpunkt (§ 36 Absatz 6 InvStG)	

“

b. Nach der Inhaltsangabe zu Textziffer 48 wird Folgendes eingefügt:

”

49. Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen, Teilwertansatz (§ 49 InvStG).....	
49.1. Steuerfreistellung des Anleger-Aktiengewinns, des Anleger-Abkommensgewinns und des Anleger-Teilfreistellungsgewinns (§ 49 Absatz 1 InvStG)	
a. Steuerfreistellung bei Veräußerung oder sonstiger Realisation (§ 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG).....	
b. Bilanzieller Ansatz mit niedrigerem Teilwert und Teilwertzuschreibung auf die Anschaffungskosten (§ 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG).....	
49.2. Ermittlung der anzusetzenden Anleger-Gewinne (§ 49 Absatz 2 InvStG).....	
a. Ermittlung der anzusetzenden Anleger-Gewinne (§ 49 Absatz 2 Satz 1 InvStG).....	

- b. Begrenzung der Anleger-Gewinne im Bewertungsfall (§ 49 Absatz 2 Satz 3 InvStG).....
 - c. Berichtigung bei Teilwertabschreibungen in vorangegangenen Wirtschaftsjahren (§ 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG).....
 - d. Berichtigung bei Teilwertzuschreibung in vorangegangenen Wirtschaftsjahren (§ 49 Absatz 2 Satz 5 InvStG).....
 - f. Zusammenfassende Beispiele
 - g. Berücksichtigung des Abschreibungs- und Wertaufholungssperribetrags nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG
 - h. Keine Korrektur des Anleger-Abkommensgewinns und des Anleger-Teilfreistellungsgewinns um steuerfreie ausschüttungsgleiche Erträge im Veräußerungsfall.....
- 49.3. Ermittlung des Veräußerungsgewinns aus Spezial-Investmentanteilen (§ 49 Absatz 3 InvStG)
- a. Privatvermögen
 - b. Betriebsvermögen (§ 49 Absatz 3 Satz 2 bis 5 InvStG)
 - c. Gegenüberstellung des Ermittlungsschemas im Privat- und Betriebsvermögen
- 49.4. Steuerstundungsmodelle (§ 49 Absatz 4 InvStG)

“

c. Nach der Inhaltsangabe „D. Abkürzungsverzeichnis“ wird Folgendes eingefügt:

”

Anlage 1 (Ertragskategorien, Rz. 37.4 ff.)

“

2. Nach Textziffer 35 wird Folgendes eingefügt:

”

36. Ausschüttungsgleiche Erträge (§ 36 InvStG)

36.1 Ausschüttungsgleiche Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 InvStG)

- 36.1 § 36 Absatz 1 InvStG definiert die ausschüttungsgleichen Erträge aus Spezial-Investmentfonds. Ausschüttungsgleiche Erträge sind die nach den §§ 37 bis 41 InvStG ermittelten

positiven Einkünfte des Spezial-Investmentfonds aus bestimmten in § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 InvStG aufgezählten Ertragsarten, die von einem Spezial-Investmentfonds nicht zur Ausschüttung verwendet werden. Darüber hinaus können ausschüttungsgleiche Erträge nach § 36 Absatz 5 InvStG anfallen (Rz. 36.56).

- 36.2 Die Formulierung „positive Einkünfte“ stellt klar, dass ein negativer Betrag nicht als ausschüttungsgleicher Ertrag gelten kann. Eine Zurechnung von Verlusten des Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Anleger erfolgt daher nicht. Der Einschluss derartiger Verluste ist Folge des semi-transparenten Besteuerungssystems und des Thesaurierungsprivilegs. Eine Berücksichtigung von Verlusten des Spezial-Investmentfonds auf der Anlegerebene ist damit nur im Rahmen einer Teilwertabschreibung aufgrund einer dauernden Wertminderung des Spezial-Investmentanteils oder bei Veräußerung des Spezial-Investmentanteils möglich.
- 36.3 Die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge bestimmt sich – ebenso wie bei den ausgeschütteten Erträgen – nach den §§ 37 bis 41 InvStG. Bestandteil der ausschüttungsgleichen Erträge sind auch die nach § 38 InvStG periodengerecht abgegrenzten Erträge, sofern diese nicht zur Ausschüttung verwendet werden. Eine Verrechnung von positiven und negativen Erträgen des Spezial-Investmentfonds ist nur bei gleichartigen Ertragsarten zulässig (§ 41 InvStG).
- 36.4 Bei der Veräußerung des Spezial-Investmentanteils mindern die während der Besitzzeit bereits besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge den Veräußerungsgewinn (§ 49 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 InvStG), sofern diese nicht in späteren Veranlagungszeiträumen ausgeschüttet wurden (§ 49 Absatz 3 Satz 3 InvStG).
- a. Kapitalerträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG)
- 36.5 In § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG werden die Kapitalerträge nach § 20 Absatz 1 EStG, die Veräußerungstatbestände des § 20 Absatz 2 EStG und die besonderen Entgelte oder Vorteile nach § 20 Absatz 3 EStG mit Ausnahme der nach § 36 Absatz 2 InvStG steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge (Rzn. 36.18 ff.) erfasst. Die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge bleiben grundsätzlich unversteuert, solange sie nicht an die Anleger ausgeschüttet werden oder sie nicht nach Ablauf des 15. Geschäftsjahres nach Vereinnahmung als ausschüttungsgleicher Ertrag gelten.

- 36.6 Nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG zählen zu den ausschüttungsgleichen Erträgen insbesondere die folgenden Kapitalerträge:
- Dividenden (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG),
 - Investorerträge (§ 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG i. V. m. § 16 InvStG), mit Ausnahme der Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (§ 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG),
 - Spezial-Investorerträge (§ 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG i. V. m. § 34 InvStG), mit Ausnahme der Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen (§ 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG),
 - Zinsen (§ 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG),
 - Laufende Erträge sowie Veräußerungsgewinne aus stillen Beteiligungen und aus partiarischen Darlehen (§ 20 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 EStG) und
 - Hinzurechnungsbeträge nach § 10 Absatz 2 Satz 1 AStG i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG.
- 36.7 Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge, die ein Dach-Spezial-Investmentfonds aus der Anlage in einen Ziel-Spezial-Investmentfonds erzielt, besitzen eine Doppelnatur: Zum einen sind sie Spezial-Investorerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG i. V. m. § 34 InvStG. Zum anderen behalten sie für die Zwecke der Anlegerbesteuerung des Dach-Spezial-Investmentfonds ihren durch die originäre Einkunftsquelle des Ziel-Spezial-Investmentfonds bestimmten Ertragscharakter bei (doppelte Semi-Transparenz, bzw. mehrfache Semi-Transparenz bei mehr als zweistufigen Dach-Ziel-Spezial-Investmentfonds-Konstruktionen), soweit im Investmentsteuergesetz keine anderslautenden Regelungen getroffen sind (z. B. in § 30 Absatz 4 Satz 2 InvStG, Rz. 30.41).
- 36.8 Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG, die ein Ziel-Spezial-Investmentfonds an einen Dach-Spezial-Investmentfonds ausschüttet, können auf der Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds nicht steuerfrei thesauriert werden, da die Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG nicht zu den steuerfrei thesaurierbaren Ertragsarten des § 36 Absatz 2 InvStG gehören (vgl. Gesetzesbegründung zu § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG, BT-Drs. 18/8045 S. 105). Vielmehr gehören sie bei Thesaurierung durch den Dach-Spezial-Investmentfonds zu den ausschüttungsgleichen Erträgen des Dach-Spezial-Investmentfonds. Dagegen können nach § 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG Gewinne, die ein Dach-Spezial-Investmentfonds aus der Veräußerung eines Anteils an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds erzielt, steuerfrei thesauriert werden (siehe Rz. 36.18). Schüttet jedoch der Dach-Spezial-Investmentfonds erster Stufe die Gewinne aus der Veräußerung eines Ziel-Spezial-Investmentfonds an einen Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe aus, können

diese Erträge auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe nicht steuerfrei thesauriert werden.

- 36.9 Auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen des Dach-Spezial-Investmentfonds enthaltenen, vom Ziel-Spezial-Investmentfonds ausgeschütteten steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG sind für Zwecke der Besteuerung des Anlegers des Dach-Spezial-Investmentfonds die Freistellungen nach §§ 42 und 43 InvStG anwendbar.
- 36.10 Es wird nicht beanstandet, wenn in Geschäftsjahren, die vor dem 1. Januar 2021 enden, steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG, die von einem Ziel-Spezial-Investmentfonds an einen Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet werden, abweichend von Rz. 36.8 auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG und nicht den ausschüttungsgleichen Erträgen i. S. d. § 36 Absatz 1 InvStG zugeordnet werden.

36.11

Beispiel:

Der Ziel-Spezial-Investmentfonds Z hat keine Transparenzoption nach § 30 InvStG ausgeübt. Er schüttet am 1.6.01 9 Mio. € an seinen einzigen Anleger, den Dach-Spezial-Investmentfonds D, aus. Der einzige Anleger von D ist die A-GmbH.

Der Ausschüttungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

<i>Zinsen</i>	<i>2 Mio. €</i>
<i>Inländische Dividenden</i>	<i>3 Mio. €</i>
<i>Aktienveräußerungsgewinne</i>	<i>4 Mio. €</i>
<hr/> <i>Ausschüttung</i>	<hr/> <i>9 Mio. €</i>

Am 1.10.01 veräußert D seine Spezial-Investmentanteile an Z und erzielt dabei einen Veräußerungsgewinn von 20 Mio. €.

Die auf Ebene von D angefallenen Direkt- und Allgemeinkosten entfallen anteilig in Höhe von 200.000 € auf die Zinsen, in Höhe von 0 € auf die inländischen Dividenden (aufgrund von §§ 39 Absatz 2 Satz 1 und 40 Absatz 5 Satz 1 InvStG), in Höhe von 600.000 € auf die Aktienveräußerungsgewinne und in Höhe von 2 Mio. € auf die Veräußerungsgewinne aus Spezial-Investmentanteilen.

Nach Berücksichtigung der Werbungskosten verbleiben folgende Erträge:

<i>Zinsen</i>	<i>2 Mio. € - 200.000 € = 1,8 Mio. €</i>
<i>Inländische Dividenden</i>	<i>3 Mio. € - 0 € (s. o.) = 3,0 Mio. €</i>
<i>Aktienveräußerungsgewinne</i>	<i>4 Mio. € - 600.000 € = 3,4 Mio. €</i>
<i>Veräußerungsgewinne aus</i>	
<i>Spezial-Investmentanteil</i>	<i>20 Mio. € - 2 Mio. € = 18 Mio. €</i>
<hr/>	
<i>Erträge</i>	<i>26,2 Mio. €</i>

D hat ein kalenderjahresgleiches Geschäftsjahr. Für das Geschäftsjahr 01 nimmt D keine Ausschüttungen vor.

Der A-GmbH sind 8,2 Mio. € ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen. Darin enthalten sind 1,8 Mio. € Zinsen, die nach § 46 InvStG auf der Anlegerebene im Rahmen der Zinsschranke zu berücksichtigen sind. Weiterhin sind 3 Mio. € inländische Dividenden in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen, die nach § 42 Absatz 4 Satz 2 InvStG steuerfrei sind. Auf die ebenfalls in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Aktienveräußerungsgewinne in Höhe von 3,4 Mio. € ist nach § 42 Absatz 2 Satz 2 InvStG § 8b KStG anzuwenden. Der Fondsgewinn von D ist um die als ausschüttungsgleiche Erträge zu behandelnden Aktienveräußerungsgewinne zu mindern. Die 18 Mio. € Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile können auf der Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds steuerfrei thesauriert werden.

b. Immobilienerträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG)

- 36.12 In § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG sind Mieten, Pachten und Veräußerungsgewinne aus Immobilien erfasst. Die Immobilienveräußerungsgewinne werden unabhängig von der zehnjährigen Haltedauer für private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG generell der Steuerpflicht unterworfen.
- 36.13 Bei der Ermittlung der Immobilienveräußerungsgewinne bleiben die bis zum 31. Dezember 2017 eingetretenen unrealisierten Wertveränderungen grundsätzlich unberücksichtigt (Rzn. 56.36 und 56.38 ff.). Als Ausnahme von diesem Grundsatz sind bei Immobilien, die vor dem 1. Januar 2018 angeschafft wurden und bei denen der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt, auch die vor dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertveränderungen in die Ermittlung des Veräußerungsgewinns einzubeziehen (Rz. 56.37).

36.14 Für die Zwecke der Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge ist es unbedeutend, wo die Immobilie belegen ist. D. h. es sind auch ausländische Immobilienerträge zu berücksichtigen.

c. Sonstige Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG)

36.15 Die sonstigen Erträge werden in § 36 Absatz 3 InvStG (Rz. 36.39) definiert.

d. Keine ausschüttungsgleichen Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 2 InvStG)

36.16 Nach § 36 Absatz 1 Satz 2 InvStG sind inländische Dividenden und andere inländische Beteiligungseinnahmen sowie sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug keine ausschüttungsgleichen Erträge, wenn diese aufgrund der ausgeübten Transparenzoption des Spezial-Investmentfonds bereits unmittelbar dem Anleger zugerechnet wurden.

36.17 Dagegen bleiben inländische Immobilienerträge eines Ziel-Spezial-Investmentfonds auch bei ausgeübter Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG beim Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds ausschüttungsgleiche Erträge. Durch die ausgeübte Immobilien-Transparenzoption ändert sich nur die Person, gegenüber der diese ausschüttungsgleichen Erträge zugerechnet werden. An die Stelle des Dach-Spezial-Investmentfonds treten dessen Anleger (§ 33 Absatz 2 Satz 4 InvStG).

36.2 Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge (§ 36 Absatz 2 InvStG)

a. Steuerfrei thesaurierbare Kapitalertragsarten

36.18 § 36 Absatz 2 InvStG bestimmt, welche Kapitalerträge zunächst steuerfrei auf Ebene des Spezial-Investmentfonds thesauriert werden können. Dies sind:

- Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt werden, nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG (§ 36 Absatz 2 Nummer 1 InvStG),
- Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG und Gewinne aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 InvStG),
- Gewinne aus Termingeschäften nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 InvStG) und
- Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen (§ 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG).

- 36.19 Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge werden ebenso wie die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge nach §§ 37 bis 41 InvStG ermittelt.
- 36.20 Die steuerfreie Thesaurierungsmöglichkeit ist nach § 36 Absatz 5 InvStG auf maximal fünfzehn Geschäftsjahre nach dem Geschäftsjahr der Vereinnahmung begrenzt (Rzn. 36.56 ff.).
- 36.21 Werden in Vorjahren steuerfrei thesaurierte Kapitalerträge ausgeschüttet, handelt es sich nunmehr um ausgeschüttete Erträge nach § 35 Absatz 1 InvStG (Rz. 35.3). Zur Ausschüttungsreihenfolge bei der Ausschüttung von steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen siehe Rzn. 35.5 f.
- b. Ausnahme für Zins- und Dividendensurrogate aus Swap-Verträgen (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG)
- 36.22 Die Erträge aus Swap-Verträgen gehören grundsätzlich auch zu den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen. Soweit die Erträge aus Swap-Verträgen jedoch bei wirtschaftlicher Betrachtung ein Surrogat für Zinsen oder Dividenden darstellen, können sie nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG nicht steuerfrei thesauriert werden. Vielmehr sind diese Zins- und Dividendensurrogate bei Thesaurierung als ausschüttungsgleiche Erträge zu versteuern.
- 36.23 Die Versteuerung als ausschüttungsgleiche Erträge ändert aber die Einordnung der Zins- und Dividendensurrogate für Zwecke der Verlustverrechnung nicht. Sie werden insbesondere nicht wie Zinsen oder Dividenden behandelt, sondern bleiben sonstige Erträge aus Swap-Verträgen. Ergeben sich aus Swap-Verträgen negative Erträge des Spezial-Investmentfonds, sind diese nur mit positiven Erträgen gleicher Art bis zu deren Höhe auszugleichen (§ 41 Absatz 1 InvStG). Die Erfassung der Zins- und Dividendensurrogate hat in der Kategorie 1 der Anlage 1 zu erfolgen.
- 36.24 Zinssurrogate aus Swap-Verträgen stammen nicht aus Zinserträgen nach § 4h Absatz 3 Satz 3 EStG und sind daher nicht im Rahmen der Zinsschranke nach § 46 Absatz 1 Satz 1 InvStG zu berücksichtigen.
- 36.25 Dividendensurrogate aus Swap-Verträgen sind keine Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 9 sowie Satz 2 EStG und auch keine inländischen Beteiligungseinnahmen, die vom Spezial-Investmentfonds versteuert wurden. Daher scheidet eine Steuerbefreiung der Dividendensurrogate nach § 42 InvStG aus.

- 36.26 Bestimmt sich die Höhe der getauschten Zahlungsströme bei einem Swap-Vertrag ausschließlich nach der Höhe der Zinsen oder der Dividenden, dann können positive und negative Zahlungsströme miteinander verrechnet werden. Der sich hieraus ergebende Saldo stellt die ausschüttungsgleichen Erträge dar. Ist der Saldo negativ, kommt es zu einer Minderung der ausschüttungsgleichen Erträge (vgl. Rz. 36.31). Die ausschüttungsgleichen Erträge können höchstens auf 0 Euro gemindert und nicht negativ werden.
- 36.27 Hängen die Leistungen aus dem Swap-Vertrag sowohl von Zinsen oder Dividenden als auch von der Wertentwicklung eines Basiswertes (Underlying) oder von Veräußerungsgewinnen ab, ist eine Aufteilung vorzunehmen. Beispiele dazu finden sich in den Rzn. 36.33 und 36.36.
- 36.28 Von Zins- oder Dividendensurrogaten ist insbesondere in den folgenden Fällen auszugehen:

(1) Zins-Swaps

- 36.29 Bei einem Zins-Swap werden üblicherweise Zinszahlungen auf festgelegte Nennbeträge ausgetauscht. Der Tausch der Zinszahlungen vollzieht sich aufgrund eines bei Vertragsabschluss bestimmten Festzinssatzes, den eine Vertragspartei zu zahlen hat, gegen den bei Vertragsabschluss bestimmten variablen Zinssatz der anderen Vertragspartei. Als Zinssurrogat sind die gezahlten oder erhaltenen Differenzbeträge zu betrachten.

(2) Zins- und Währungsswap

- 36.30 Bei einem Zins- und Währungs-Swap werden üblicherweise Zinszahlungen auf festgelegte Nennbeträge in unterschiedlichen Währungen getauscht. Dabei können feste Zinssätze gegeneinander, feste gegen variable Zinssätze oder variable Zinssätze gegeneinander getauscht werden. Als Zinssurrogat sind die gezahlten oder erhaltenen Differenzbeträge zu betrachten. Das heißt, die Währungsgewinne oder -verluste sind grundsätzlich als Zinssurrogat mit zu berücksichtigen. Sofern bei dem Zins- und Währungsswaps auch die Nennbeträge getauscht werden, sind die daraus resultierenden Währungsgewinne oder -verluste nicht mit zu berücksichtigen.

36.31

Beispiel:

Ein Spezial-Investmentfonds schließt einen Swap-Vertrag, in dem er sich verpflichtet, die während eines bestimmten Zeitraums erzielten Zinszahlungen aufgrund eines variablen Zinses in der Währung B gegen die aufgrund eines festen Zinses in der Währung A erzielten Zinszahlungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu tauschen. Im Tauschzeitpunkt beträgt der hingeegebene Zahlungsstrom „variabler Zins“ Währung B 3 Mio. € und der erhaltene Zahlungsstrom „fester Zins“ Währung A 2 Mio. €. Der Spezial-Investmentfonds hat also eine Ausgleichszahlung von 1 Mio. €

an den Vertragspartner des Swap-Vertrags zu entrichten.

Im vorliegenden Fall ist die Differenz zwischen den erhaltenen und den hingegebenen Zinszahlungen als ausschüttungsgleicher Ertrag zu qualifizieren:

<i>erhaltener Zinszahlungen</i>	<i>2 Mio. €</i>
<i>abzüglich hingegebener Zinszahlungen</i>	<i>3 Mio. €</i>
<i>= Saldo</i>	<i><u>./. 1 Mio. €.</u></i>

Es kommt also nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2. InvStG zur Minderung der ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 1 Mio. €.

(3) Index-Swaps

36.32 Bei einem Index-Swap erfolgt ein Austausch von zwei variablen Zahlungsströmen, bei der die Höhe eines Zahlungsstroms von der Entwicklung eines Indexes (insbesondere Aktien- oder Rentenindex) abhängt. Sofern es sich bei einem der beiden Zahlungsströme um eine feste oder variable Zinszahlung handelt, ist diese als Zinssurrogat zu betrachten und daher nicht steuerfrei thesaurierbar (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG). Der auf die Wertentwicklung des Indexes entfallende Zahlungsstrom fällt nicht unter § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG und ist daher ein steuerfrei thesaurisierbarer Kapitalertrag nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 1 InvStG.

36.33

Beispiel:

Ein Spezial-Investmentfonds schließt einen Swap-Vertrag, in dem er sich verpflichtet, die ihm zustehenden Zahlungen aufgrund der während eines bestimmten Zeitraums erzielten Wertsteigerung eines bestimmten Kursindexes gegen Zinszahlungen aufgrund eines variablen Zinses zu einem bestimmten Zeitpunkt zu tauschen.

Im Tauschzeitpunkt beträgt der hingegebene Zahlungsstrom „Kursindex“ 2 Mio. € und der erhaltene Zahlungsstrom „variabler Zins“ 3 Mio. €. Der Spezial-Investmentfonds erhält also eine Ausgleichszahlung von 1 Mio. € von dem Vertragspartner des Swap-Vertrags.

Da die Leistungen sowohl von Zinszahlungen als auch von der Wertentwicklung eines Kursindexes abhängen, ist eine Aufteilung vorzunehmen. Der erhaltene Zahlungsstrom „variabler Zins“ ist als ausschüttungsgleicher Ertrag in Höhe von 3 Mio. € zu erfassen. Der hingegebene Zahlungsstrom „Kursindex“ fällt nicht unter § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG und führt hingegen zu einem zunächst steuerfrei thesaurisierbaren Verlust nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 1 InvStG in Höhe von 2 Mio. €.

36.34 Sofern ein Zahlungsstrom gegen die Wertentwicklung eines Rentenindexes getauscht wird, in den auch Zinszahlungen einfließen (sog. Performance-Rentenindex), sind die gezahlten oder erhaltenen Zinsströme in einen Zins- und einen Wertentwicklungsanteil aufzuteilen. Aufteilungsmaßstab ist der Umfang der während der Laufzeit des Swap-Vertrags in den Performance-Rentenindex eingeflossenen Zinszahlungen im Verhältnis zur Wertentwicklung der dem Rentenindex zugrundeliegenden Renten. Der auf die Zinszahlungen entfallende Anteil ist als Zinssurrogat zu berücksichtigen und nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG nicht steuerfrei thesaurierbar.

36.35 Sofern ein Zahlungsstrom gegen die Wertentwicklung eines Aktienindexes getauscht wird, in den auch Dividendenzahlungen einfließen (sog. Performance-Aktienindex), sind die gezahlten oder erhaltenen Zahlungsströme in einen Dividenden- und einen Wertentwicklungsanteil aufzuteilen. Aufteilungsmaßstab ist der Umfang der während der Laufzeit des Swap-Vertrags in den Performance-Aktienindex eingeflossenen Dividendenzahlungen im Verhältnis zur Wertentwicklung der dem Aktienindex zugrundeliegenden Aktien. Der auf die Dividendenzahlungen entfallende Anteil ist als Dividendensurrogat zu berücksichtigen und nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG nicht steuerfrei thesaurierbar.

36.36

Beispiel:

Ein Spezial-Investmentfonds schließt einen Swap-Vertrag, in dem er sich verpflichtet, die während eines bestimmten Zeitraums erzielten Zinszahlungen aufgrund eines variablen Zinses gegen die Wertsteigerung eines Performance-Aktienindexes zu einem bestimmten Zeitpunkt zu tauschen.

Im Tauschzeitpunkt beträgt der erhaltene Zahlungsstrom „Performanceindex“ 3 Mio. €, davon entfallen auf Dividenden 500.000 € und auf Kursgewinne 2,5 Mio. €. Der hingeebene Zahlungsstrom „variabler Zins“ beträgt 2 Mio. €. Der Spezial-Investmentfonds erhält eine Ausgleichszahlung von 1 Mio. € von dem Vertragspartner des Swap-Vertrags.

Da die Leistungen sowohl von Dividenden und Zinszahlungen als auch von der Wertentwicklung eines Performance-Aktienindexes abhängen, ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Die Dividenden- und Zinssurrogate der Zahlungsströme sind miteinander zu verrechnen:

<i>erhaltenes Dividendensurrogat</i>	<i>0,5 Mio. €</i>
<i>abzüglich hingeebenes Zinssurrogat</i>	<i>2 Mio. €</i>
<i>= Saldo</i>	<i>./. 1,5 Mio. €.</i>

Es ergibt sich nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG eine Minderung der ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 1,5 Mio. €.

Soweit die positive Entwicklung des Performance-Aktienindexes auf Kursgewinne zurückzuführen ist, ergeben sich steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 1 InvStG. Diese betragen 2,5 Mio. €.

(4) Wertpapier- und Wertpapierkorb-Swaps

- 36.37 Bei einem Wertpapier-Swap erfolgt ein Austausch von Zahlungsströmen, deren Höhe von der Wertentwicklung jeweils eines einzelnen Wertpapieres abhängt. Bei Wertpapierkorb-Swaps erfolgt ein Austausch von Zahlungsströmen, deren Höhe von der Wertentwicklung jeweils einer Mehrzahl von Wertpapieren abhängt. Die oben angeführten Regelungen zu Index-Swaps sind entsprechend anzuwenden.
- 36.38 Für Geschäftsjahre eines Spezial-Investmentfonds, die vor dem 30. Juni 2020 begonnen haben, wird es nicht beanstandet, wenn eine von den oben genannten Regeln (Rz. 36.22 ff.) abweichende, aber in sich folgerichtig umgesetzte und nicht willkürliche Ermittlung der Erträge aus Swap-Verträgen vorgenommen wurde.

36.3 Sonstige Erträge (§ 36 Absatz 3 InvStG)

- 36.39 Die Norm enthält eine Legaldefinition des Begriffs der sonstigen Erträge. Sonstige Erträge sind Einkünfte, die nicht unter die §§ 20, 21 und 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG fallen. Dies können insbesondere folgende Einkünfte sein:
- Gewinnanteile einschließlich der Veräußerungsgewinne aus gewerblichen Personengesellschaften (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG, ggf. i. V. m. §§ 15 Absatz 3, 16 EStG) und
 - Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 EStG.

36.4 Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge / besitzzeitanteilige Zurechnung (§ 36 Absatz 4 InvStG)

- 36.40 Nach § 36 Absatz 4 Satz 1 InvStG bestimmt sich die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge nach §§ 37 bis 41 InvStG mit der Maßgabe, dass die Einnahmen und Werbungskosten eines Spezial-Investmentfonds den Anlegern insoweit zugerechnet werden, wie diese zum Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen oder des Abflusses der Werbungskosten an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt waren. Das heißt, die Einnahmen und Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds werden den Anlegern besitzzeitanteilig zugerechnet.

36.41 Bezüglich der besitzzeitanteiligen Zurechnung bei Spezial-Investmentfonds mit nur einem Anleger siehe Rzn. 35.50 ff.

a. Zuflussfiktion am Geschäftsjahresende

36.42 Nach § 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG gelten die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende als zugeflossen.

b. Zuflussfiktion im Veräußerungszeitpunkt

36.43 Veräußert ein Anleger sämtliche oder einen Teil seiner Spezial-Investmentanteile vor Ablauf des Geschäftsjahres, gelten die auf die veräußerten Spezial-Investmentanteile entfallenden ausschüttungsgleichen Erträge bereits im Zeitpunkt der Veräußerung als zugeflossen (§ 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG). Die nicht veräußerten bzw. die im Bestand des Anlegers verbleibenden Spezial-Investmentanteile und die Spezial-Investmentanteile anderer Anleger sind nicht von der Regelung des § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG betroffen, so dass bei diesen auf den tatsächlichen Ausschüttungszeitpunkt oder im Falle der Thesaurierung auf das Geschäftsjahresende abzustellen ist.

36.44 Beispiel:

An dem Spezial-Investmentfonds S ist nur der Anleger A beteiligt. Bis zum 30.6. erzielt S 1.000 € Mieteinnahmen. Außerdem fließen Werbungskosten in Höhe von 300 € ab. Zeitanteilig sind 100 € AfA angefallen. Am 1. Juli erwirbt Anleger B sämtliche Anteile von dem Anleger A. Am 15.7. werden an B 700 € ausgeschüttet. Das Geschäftsjahresende des Spezial-Investmentfonds ist am 31.7.

Dem Anleger B sind keine Einnahmen und Werbungskosten zuzurechnen, weil diese nicht in seiner Besitzzeit angefallen sind. Die Ausschüttung gilt in voller Höhe von 700 € als Substanzbetrag.

Dem Anleger A sind die Mieterträge in Höhe von 600 € als ausschüttungsgleiche Erträge im Zeitpunkt der Veräußerung, also am 1.7., zugerechnet. Dabei ist die auf die Besitzzeit des Anlegers A entfallende AfA in Höhe von 100 € berücksichtigt.

36.45 Durch die unterjährige Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen kommt es nicht zu einem fiktiven Geschäftsjahresende und somit nicht zur Abgabeverpflichtung einer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 51 InvStG.

36.46 Bei Geschäftsjahren, die vor dem 30. Juni 2020 begonnen haben, ist es nicht zu beanstanden, wenn für die Zwecke der Erhebung der Kapitalertragsteuer der vorgezogene Zuflusszeitpunkt

nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG unberücksichtigt bleibt und hinsichtlich der veräußerten Spezial-Investmentanteile erst am Geschäftsjahresende von einem Zufluss ausgegangen wird.

- 36.47 Die Kapitalertragsteuer einschließlich der bundes- oder landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich aus dem Verkaufserlös zu entrichten.
- 36.48 Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Kapitalertragsteueranmeldung für die Fälle einer unterjährigen Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen erst nach Ablauf des Geschäftsjahres im Rahmen der Kapitalertragsteueranmeldung für die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge abgegeben wird.

c. Zuflussfiktion bei Teilausschüttung

- 36.49 Nach § 36 Absatz 4 Satz 4 und 5 InvStG wird für den Zurechnungszeitpunkt der ausschüttungsgleichen Erträge bei Teilausschüttungen einheitlich entweder auf das Geschäftsjahresende oder auf den Ausschüttungszeitpunkt abgestellt. Welcher Zeitpunkt maßgeblich ist, hängt davon ab, ob die Teilausschüttung für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer einschließlich der bundes- oder landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer, die auf alle Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres zu entrichten ist, ausreicht oder nicht. Dabei ist jeder Anleger unter Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse (z. B. Beteiligung an dem Spezial-Investmentfonds nur für einen Teil des Geschäftsjahres) getrennt zu betrachten. Das bedeutet, die Teilausschüttung, die anteilig auf den jeweiligen Anleger entfällt, muss die Kapitalertragsteuer einschließlich der bundes- oder landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer abdecken, die für diesen Anleger einzubehalten ist. Ist diese Voraussetzung für einen oder mehrere Anleger nicht erfüllt, sind alle Anleger so zu behandeln, als seien die Erträge des Spezial-Investmentfonds vollständig thesauriert worden mit der Folge, dass auch die Teilausschüttung bereits als mit Ablauf des Geschäftsjahres zugeflossen gilt. Der tatsächlich ausgeschüttete Ertrag wird für den Steuerabzug in einen ausschüttungsgleichen Ertrag umqualifiziert.

- 36.50 *Beispiel (vereinfacht ohne Zuschlagsteuern):*
Am 1.1.01 ist A der einzige Anleger des Spezial-Investmentfonds S. Das Geschäftsjahr von S entspricht dem Kalenderjahr. Bis zum 29.12.01 sind 30 € Zinsen aufgelaufen. Am 30.12.01 erwirbt der neue Anleger B einen Anteil an S. Am 1.3.02 nimmt S eine Teilausschüttung in Höhe von 2 € pro Anteil vor.

Die Zinserträge in Höhe von 30 € sind nach § 36 Absatz 4 Satz 1 InvStG in voller Höhe A zuzurechnen, da sie von A vereinnahmt worden sind, bevor B an S beteiligt war. Daher liegen bei A 2 € ausgeschüttete Zinsen und bei B 2 € ausgeschüttete

Substanzbeträge vor.

A sind neben den 2 € ausgeschütteten Erträgen noch 28 € ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen. Insgesamt beträgt die Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer bei A 30 €. Darauf entfallen 15 % Kapitalertragsteuer, also 4,50 €.

Da die Teilausschüttung an A nur 2 € beträgt, reicht diese nicht aus, um die geschuldete Kapitalertragsteuer in Höhe von 4,50 € erheben zu können. Die Ausschüttung an B darf für die Prüfung, ob bei A die Ausschüttung ausreicht, um die Kapitalertragsteuer abzudecken (§ 36 Absatz 4 Satz 5 InvStG), nicht berücksichtigt werden, da die Ausschüttung pro Anleger zur Erhebung der auf den jeweiligen Anleger entfallenden Kapitalertragsteuer ausreichen muss. In diesem Fall wird nach § 36 Absatz 4 Satz 5 InvStG der ausgeschüttete Ertrag von 2 € für den Steuerabzug in einen ausschüttungsgleichen Ertrag umqualifiziert und gilt mit Ablauf des Geschäftsjahres, also am 31.12.01 als zugeflossen. Der Spezial-Investmentfonds S hat am 31.12.01 einen Steuerabzug in Höhe von 4,50 € gegenüber A vorzunehmen.

36.51

Abwandlung:

Am 1.3.02 nimmt S eine Teilausschüttung in Höhe von 5 € pro Anteil vor.

In diesem Fall reicht die Teilausschüttung für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer aus, so dass nach § 36 Absatz 4 Satz 4 InvStG die ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 25 € zusammen mit den tatsächlich ausgeschütteten Erträgen in Höhe von 5 € am 1.3.02 dem A als zugeflossen gelten. Der Spezial-Investmentfonds S hat am 1.3.02 einen Steuerabzug in Höhe von 4,50 € gegenüber A vorzunehmen.

36.52 Zur Abbildung der ausschüttungsgleichen Erträge haben bilanzierende Anleger in der Steuerbilanz einen aktiven Ausgleichsposten zu bilden (Rz. 49.43). Bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmenüberschussrechnung vornehmen, ist ein Merkposten aufzuzeichnen.

d. Besonderheiten bei Veräußerung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres

36.53 Kommt es innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu einer Anteil-scheinrückgabe und wurden die Einkünfte des abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht in Form einer Ausschüttung oder Teilausschüttung an die Anleger ausgezahlt, so gelten die Einkünfte, die den zurückgegebenen Anteilen zuzurechnen sind, als ausschüttungsgleiche

Erträge im Sinne des § 36 Absatz 1 InvStG. Diese ausschüttungsgleichen Erträge gelten als mit Ablauf des abgelaufenen Geschäftsjahres als zugeflossen.

- 36.54 Sofern der Spezial-Investmentfonds eine Schlüssausschüttung beabsichtigt und somit nicht alle Einkünfte des abgelaufenen Geschäftsjahres bereits als ausschüttungsgleiche Erträge erfasst wurden, wird es nicht beanstandet, wenn die auf die veräußerten Spezial-Investmentanteile entfallende Kapitalertragsteuer entweder erst zum 10. des auf die Rückgabe der Spezial-Investmentanteile folgenden Monats oder mit der tatsächlichen Schlüssausschüttung angemeldet und abgeführt wird. Die Kapitalertragsteuer einschließlich der bundes- oder landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer ist dabei grundsätzlich aus dem Veräußerungserlös zu entrichten.
- 36.55 Die vorstehend geregelten Besonderheiten bei Veräußerung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres haben keinen Einfluss auf die Besteuerung der verbleibenden bzw. nicht zurückgegebenen Spezial-Investmentanteile. Insbesondere sind die den zurückgegebenen Spezial-Investmentanteilen zuzurechnenden Einkünfte bei der Anwendung des § 36 Absatz 4 Satz 4 und 5 InvStG nicht zu berücksichtigen.

36.5 Zuflussfiktion (§ 36 Absatz 5 InvStG)

a. Zuflussfiktion nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren (§ 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG)

- 36.56 Nach § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG ist die steuerfreie Thesaurierungsmöglichkeit für die Kapitalerträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG temporär begrenzt. Spätestens mit Ablauf von 15 Geschäftsjahren nach dem Geschäftsjahr des Zuflusses der betreffenden Einnahmen gelten die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalertragsarten als ausschüttungsgleiche Erträge, sofern sie nicht zwischenzeitlich ausgeschüttet wurden. Zur Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Ausschüttungen ist die FIFO-Methode anzuwenden. Sofern auch Verluste aus den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalertragsarten angefallen sind, sind diese zu verrechnen (vgl. Rz. 36.59), so dass nur der Überschuss als ausschüttungsgleicher Ertrag mit Ablauf von 15 Geschäftsjahren nach dem Geschäftsjahr der Vereinnahmung anzusetzen ist.
- 36.57 Die Regelung betrifft nur steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge, die ab dem 1. Januar 2018 vereinnahmt wurden. Außerordentliche Alterträge i. S. d. § 56 Absatz 8 Satz 2 InvStG bleiben von der Zuflussfiktion des § 36 Absatz 5 InvStG unberührt (siehe auch Rzn. 56.123 ff.).
- 36.58 Veräußert ein Anleger vor Ablauf der 15-jährigen Thesaurierungsfrist Anteile an einem Spezial-Investmentfonds, verringert sich der Bestand der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge anteilig.

36.59 § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der für eine Ausschüttung zur Verfügung stehenden steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge. Für die Ermittlung der ausschüttungsfähigen steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge sind – wie nach alter Rechtslage – laufend zu aktualisierende Bestandskonten (Ertragstöpfe) zu bilden. Positive Einkünfte eines Geschäftsjahres erhöhen diese Bestandskonten, während Verluste bzw. negative Erträge und Ertragsausschüttungen sowie die nach Ablauf der 15-jährigen Thesaurierungsfrist als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge den Bestand mindern. Sofern ein positiver Bestand vorhanden ist und dieser ausgeschüttet wird, liegen steuerpflichtige ausgeschüttete Erträge vor.

b. Keine besitzzeitanteilige Zurechnung (§ 36 Absatz 5 Satz 2 InvStG)

36.60 Nach § 36 Absatz 5 Satz 2 InvStG ist die besitzzeitanteilige Zurechnung nach § 36 Absatz 4 InvStG bei den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen nicht vorzunehmen. § 36 Absatz 5 Satz 2 InvStG kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn keine tatsächliche Ausschüttung der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge der Vorjahre stattfindet oder soweit die Anteile nicht vor Ablauf der 15-jährigen Thesaurierungsfrist veräußert werden (Rz. 36.58), sondern die Erträge nach § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG mit Ablauf des 15. Geschäftsjahres nach dem Geschäftsjahr der Vereinnahmung der Kapitalerträge als ausschüttungsgleiche Erträge gelten. Für diese ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt eine Zurechnung nach den Beteiligungsverhältnissen zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die 15-jährige Thesaurierungsfrist abläuft. Es ist jedoch beabsichtigt, dem Gesetzgeber eine Abschaffung des § 36 Absatz 5 Satz 2 InvStG vorzuschlagen.

36.61 Die 15-jährige Thesaurierungsfrist des § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG ist unabhängig von einem Anlegerwechsel anzuwenden. Insbesondere führen das Ausscheiden eines Anlegers und der Eintritt eines neuen Anlegers nicht zu einem Neubeginn der Frist. Die Verringerung des Bestandes der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge im Fall der Veräußerung (Rz. 36.58) ist jedoch zu beachten.

36.62 Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge nach § 36 Absatz 2 InvStG sind bei ihrer Ausschüttung vor Ablauf der 15-jährigen Thesaurierungsfrist als ausgeschüttete Erträge i. S. d. § 35 Absatz 1 InvStG zu versteuern. Es gelten die Regeln des § 35 InvStG, insbesondere sind die Erträge gemäß § 35 Absatz 6 InvStG besitzzeitanteilig zuzurechnen.

c. Auswirkungen einer Verschmelzung auf die Zuflussfiktion nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren

36.63 Im Fall einer Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds gehen die noch nicht ausgeschütteten oder aufgrund von Rückgaben gekürzten steuerfrei thesaurierbaren

Kapitalerträge nach § 36 Absatz 5 InvStG des untergehenden Spezial-Investmentfonds anlegerbezogen auf den übernehmenden Spezial-Investmentfonds über.

- 36.64 Bei einem abweichenden Geschäftsjahresende der verschmolzenen Spezial-Investmentfonds sind die zu übertragenden steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge dem jeweiligen Geschäftsjahresende des übernehmenden Spezial-Investmentfonds, welches im gleichen Kalenderjahr wie das Geschäftsjahr des untergehenden Spezial-Investmentfonds endet, zuzuordnen.
- 36.65 Soweit eine Zuordnung zu einem Geschäftsjahresende in dem gleichen Kalenderjahr beim übernehmenden Spezial-Investmentfonds nicht möglich ist (z. B. aufgrund eines späteren Auflagedatums), so sind diese zu übertragenden steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge weiterhin dem Kalenderjahr der Entstehung, jedoch zum Zeitpunkt des Geschäftsjahresendes des übernehmenden Spezial-Investmentfonds zuzuordnen.
- 36.66 Hat der untergehende Spezial-Investmentfonds z. B. aufgrund von Rumpfgeschäftsjahren mehrere Geschäftsjahresenden in einem Kalenderjahr, so sind die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge beider Geschäftsjahre dem Geschäftsjahresende des aufnehmenden Spezial-Investmentfonds, welches im gleichen Kalenderjahr endet, zuzuordnen.

36.67 Beispiel:

Der untergehende Spezial-Investmentfonds hat sein Geschäftsjahresende in 2018 vom 31.3. auf den 30.9. geändert. Der aufnehmende Spezial-Investmentfonds wurde erst in 2019 aufgelegt. Die Verschmelzung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 54 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 23 Absatz 1 bis 3 InvStG am 30.7.2020.

Zuordnung der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge nach § 36 Absatz 5 InvStG vor der Verschmelzung:

<i>Geschäftsjahresende untergehender Spezial-Investmentfonds</i>	<i>Geschäftsjahresende übernehmender Spezial-Investmentfonds</i>
<i>31.3.2018</i>	
<i>30.9.2018</i>	
<i>30.9.2019</i>	<i>31.10.2019</i>
<i>30.7.2020 (Verschmelzungszeitpunkt)</i>	<i>31.10.2020</i>

Übertragung der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge nach § 36 Absatz 5 InvStG im Rahmen der Verschmelzung:

<i>Geschäftsjahresende untergehender Spezial-Investmentfonds</i>		<i>Geschäftsjahresende übernehmender Spezial-Investmentfonds</i>
<i>31.3.2018</i>	<i>→</i>	<i>31.3.2018 (neu zu bilden)</i>
<i>30.9.2018</i>	<i>→</i>	<i>30.9.2018 (neu zu bilden)</i>
<i>30.9.2019</i>	<i>→</i>	<i>31.10.2019</i>
<i>30.7.2020 (Verschmelzungszeitpunkt)</i>	<i>→</i>	<i>31.10.2020</i>

36.6 Ausschüttungszeitpunkt (§ 36 Absatz 6 InvStG)

- 36.68 Nach § 36 Absatz 6 InvStG gelten die Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres als nicht zur Ausschüttung verwendet, wenn sie nicht spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Vereinnahmung ausgeschüttet werden. Der Beschluss einer Ausschüttung binnen vier Monate nach Geschäftsjahresende alleine ist nicht ausreichend; die Ausschüttung muss auch innerhalb dieses Zeitraums tatsächlich vorgenommen werden.
- 36.69 Erfolgt eine Ausschüttung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Vereinnahmung, liegen insoweit ausgeschüttete Erträge nach § 35 Absatz 1 InvStG vor.
- 36.70 Wird dagegen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs keine Ausschüttung vorgenommen, liegen – vorbehaltlich einer Zuordnung der Erträge zu den Ertragsarten nach § 36 Absatz 1 InvStG – ausschüttungsgleiche Erträge vor. Wird anschließend eine Ausschüttung dieser Erträge vorgenommen, werden sie als bereits besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre behandelt.

“

3. Nach Textziffer 48 wird Folgendes eingefügt:

”

49. Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen, Teilwertansatz (§ 49 InvStG)

- 49.1 Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen i. S. d. § 49 InvStG gehören bei den Anlegern als Spezial-Investmenterträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG i. V. m. § 34 Absatz 1 Nummer 3 InvStG. Wenn die Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen gehalten werden, sind die

Spezial-Investmenterträge den Einkünften aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus selbstständiger Arbeit (§ 20 Absatz 8 Satz 1 EStG) zuzurechnen.

49.1. Steuerfreistellung des Anleger-Aktiengewinns, des Anleger-Abkommensgewinns und des Anleger-Teilfreistellungsgewinns (§ 49 Absatz 1 InvStG)

a. Steuerfreistellung bei Veräußerung oder sonstiger Realisation (§ 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG)

- 49.2 Bei einer Veräußerung oder bei jeder sonstigen Realisation von Gewinnen aus Spezial-Investmentanteilen sind auf den im Veräußerungsgewinn enthaltenen Anleger-Aktiengewinn § 3 Nummer 40 EStG oder § 8b KStG anwendbar sowie der Anleger-Abkommensgewinn und Anleger-Teilfreistellungsgewinn von der Besteuerung freizustellen (§ 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG). Aus Darstellungsgründen werden die drei Arten von Gewinnen im Folgenden zusammengefasst als Anleger-Gewinne (§ 49 InvStG) bezeichnet. Die der Ermittlung der Anleger-Gewinne zu Grunde liegenden Fonds-Aktiengewinne, Fonds-Abkommensgewinne und Fonds-Teilfreistellungsgewinne werden zusammengefasst als Fonds-Gewinne bezeichnet.

aa. Veräußerungs- und sonstige Realisationstatbestände

- 49.3 Bereits nach der Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 13 InvStG gilt auch die Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckte Einlage von Spezial-Investmentanteilen in eine Kapitalgesellschaft sowie eine beendete Abwicklung oder Liquidation des Spezial-Investmentfonds als Veräußerung. Nach § 2 Absatz 14 InvStG umfasst der Gewinnbegriff auch die Verluste aus diesen Rechtsgeschäften.
- 49.4 Vorgänge, die dem Umwandlungssteuergesetz unterliegen (z. B. Verschmelzung von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital nach § 108 KAGB), fallen, soweit ein Ansatz über dem Buchwert erfolgt, als Gewinnrealisation in sonstiger Weise unter den Anwendungsbereich des § 49 InvStG.

bb. Steuerfreistellung der Anleger-Gewinne

- 49.5 Bei einer Veräußerung von bzw. einer erfolgten Gewinnrealisation aus Spezial-Investmentanteilen in sonstiger Weise sind:
1. auf den Anleger-Aktiengewinn § 3 Nummer 40 EStG, § 8b KStG und § 44 InvStG anzuwenden und
 2. der Anleger-Abkommensgewinn und der Anleger-Teilfreistellungsgewinn von der Besteuerung freizustellen und § 44 InvStG anzuwenden.

- 49.6 Die verschiedenen Anleger-Gewinne stellen die auf den Anleger während der Haltedauer der Spezial-Investmentanteile entfallenden Erträge und positiven oder negativen Wertveränderungen im Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 48 Absatz 3 bis 6 InvStG dar. Im Rahmen der mittelbaren Anlage über Spezial-Investmentfonds dienen die Anleger-Gewinne der Umsetzung des Teileinkünfteverfahrens i. S. d. § 3 Nummer 40 EStG bzw. des § 8b KStG sowie der DBA-Freistellungen nach § 43 Absatz 1 InvStG und der Teilfreistellungen nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG auf Ebene der Anleger.
- 49.7 § 8b Absatz 2 und 3 KStG sowie § 3 Nummer 40 EStG und § 44 InvStG sind nicht anzuwenden auf positive und negative Anleger-Aktiengewinne, wenn der Anleger ein Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen, ein Pensionsfonds oder ein Institut oder Unternehmen nach § 3 Nummer 40 Satz 3 EStG oder § 8b Absatz 7 KStG ist und die weiteren Voraussetzungen des § 30 Absatz 3 InvStG vorliegen.
- 49.8 Im Rahmen der Einkünfteermittlung ist ein positiver Anleger-Abkommensgewinn abziehen und ein negativer Anleger-Abkommensgewinn hinzuzurechnen. Gleiches gilt für einen positiven bzw. einem negativen Anleger-Teilfreistungsgewinn.

b. Bilanzieller Ansatz mit niedrigerem Teilwert und Teilwertzuschreibung auf die Anschaffungskosten (§ 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG)

- 49.9 Nach § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG sind die Steuerfreistellungen der Anleger-Gewinne nach § 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG auch bei einem bilanziellen Ansatz der Spezial-Investmentanteile mit einem niedrigeren Teilwert nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG und bei einer Teilwertzuschreibung auf die Anschaffungskosten nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG zu berücksichtigen.
- 49.10 Im Bewertungsfall nach § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG ist wie folgt zu ermitteln, ob und inwieweit der Bilanzansatz der Spezial-Investmentanteile unter den Anschaffungskosten liegt:

Beispiel:

Ursprüngliche Anschaffungskosten der Spezial-Investmentanteile	100.000 €
./. Abrechnung eines passiven Ausgleichspostens lt. Steuerbilanz für ausgeschüttete Substanzbeträge, wenn die Ausschüttungen nicht gegen die Anschaffungskosten gerechnet wurden	./. 0 €
./. Abrechnung eines passiven Ausgleichspostens lt. Steuerbilanz für ausgeschüttete Absatzbeträge, wenn die Ausschüttungen nicht gegen die Anschaffungskosten gerechnet wurden (Rz. 35.29)	./. 6.000 €
= Anschaffungskosten lt. Steuerbilanz	<u>94.000 €</u>
./. Teilwertansatz der Spezial-Investmentanteile nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 oder 3 EStG	./. 60.000 €
= Bilanzansatz unter den Anschaffungskosten i. H. v.	<u>34.000 €</u>

- 49.11 Für die Ermittlung des Bilanzansatzes unter den Anschaffungskosten ist ein aktiver Ausgleichsposten für bereits versteuerte ausschüttungsgleiche Erträge nicht erhöhend zu berücksichtigen. Bei der Bildung dieses aktiven Ausgleichspostens handelt es sich um eine Gewinnabgrenzung aus der Zuflussfiktion des § 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG ohne Auswirkung auf die Anschaffungskosten der Spezial-Investmentanteile.

49.2. Ermittlung der anzusetzenden Anleger-Gewinne (§ 49 Absatz 2 InvStG)

a. Ermittlung der anzusetzenden Anleger-Gewinne (§ 49 Absatz 2 Satz 1 InvStG)

- 49.12 Im Falle der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen (§ 2 Absatz 13 InvStG) oder der sonstigen Realisation von Gewinnen aus Spezial-Investmentanteilen sowie im Rahmen einer Bewertung von Spezial-Investmentanteilen sind stets die jeweils nach § 49 Absatz 1 InvStG anzusetzenden Anleger-Gewinne gemäß § 49 Absatz 2 InvStG zu ermitteln.
- 49.13 Die Ermittlung der Anleger-Gewinne erfolgt durch Gegenüberstellung der Fonds-Gewinne zum Zeitpunkt der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile, der sonstigen Gewinnrealisation oder der Bewertung einerseits und zum Zeitpunkt der Anschaffung der Spezial-Investmentanteile andererseits. Von dem Fonds-Gewinn zum Zeitpunkt der Veräußerung, der sonstigen Gewinnrealisation oder der Bewertung ist der Fonds-Gewinn zum Zeitpunkt der Anschaffung abzuziehen.
- 49.14 Als Fonds-Gewinn ist jeweils der von dem Spezial-Investmentfonds bei der Bewertung seines Vermögens pro Spezial-Investmentanteil ermittelte absolute Wert in Euro anzusetzen (§ 48 Absatz 1 Satz 1 InvStG).

49.15 Die Ermittlung erfolgt ausgehend vom Fonds-Aktiengewinn (§ 48 Absatz 3 und 4 InvStG), vom Fonds-Abkommensgewinn (§ 48 Absatz 5 InvStG) und vom Fonds-Teilfreistellungsgewinn (§ 48 Absatz 6 InvStG) in mehreren Rechenschritten. Unabhängig von der Ermittlungsmethode der Fonds-Gewinne durch den Spezial-Investmentfonds nach

- a) unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinnen (Rzn. 48.18 ff.) oder
- b) unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Gewinnen (Rzn. 48.30 ff.)

erfolgt die Ermittlung der Anleger-Gewinne immer nach der gleichen Systematik. Ab dem 1. Januar 2020 erfolgt die Ermittlung und Bekanntgabe der Fonds-Gewinne durch den Spezial-Investmentfonds ausschließlich nach unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinnen (Rz. 48.30).

49.16 Eine Saldierung von Anleger-Aktiengewinnen, Anleger-Abkommensgewinnen und Anleger-Teilfreistellungsgewinnen ist insbesondere bei einer Bewertung auf Grund der unterschiedlichen steuerlichen Folgen der einzelnen Anleger-Gewinne nicht zulässig.

aa. Grundregelung: unveränderbare absolute Fonds-Gewinne (Rz. 48.18)

49.17 Bei unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinnen betragen – im Gegensatz zu unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Gewinnen – die erworbenen Fonds-Gewinne für jeden neu erworbenen Spezial-Investmentanteil des Anlegers immer null Euro.

49.18 Beispiel:

Anleger	A	B	C	D
Fonds-Gewinn zum Zeitpunkt der Veräußerung	100 €	100 €	./40 €	./35 €
./.				
Fonds-Gewinn zum Zeitpunkt der Anschaffung	0 €	0 €	0 €	0 €
Anleger-Gewinn	100 €	100 €	./40 €	./35 €

Da bei einem unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinn (Rz. 48.18) der Fonds-Gewinn bei Anschaffung immer null beträgt und die Fonds-Gewinne anlegerbezogen ermittelt werden, entspricht bei dieser Methode die Höhe des Anleger-Gewinns zum Zeitpunkt der Veräußerung, sonstigen Realisation oder Bewertung stets der Höhe des Fonds-Gewinns.

bb. Übergangsregelung: unveränderbare anteilsbezogene Fonds-Gewinne (Rz. 48.30)

49.19 Bei unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Gewinnen kann sich der zum Anschaffungszeitpunkt maßgebende Fonds-Gewinn verändern (zu weiteren Erläuterungen siehe Rz. 48.30).

49.20

Beispiel:

Anleger	A	B	C	D
Fonds-Gewinn zum Zeitpunkt der Veräußerung	100 €	50 €	./60 €	./20 €
./.				
Fonds-Gewinn zum Zeitpunkt der Anschaffung	0 €	./50 €	./20 €	15 €
Anleger-Gewinn	100 €	100 €	./40 €	./35 €

49.21 Sind die veräußerten Spezial-Investmentanteile zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit unterschiedlichen Fonds-Gewinnen erworben worden, ist für die Ermittlung des jeweiligen Anleger-Gewinns im Rahmen der Übergangsregelung der Rz. 48.30 ff. von einem gewichteten Durchschnitt auszugehen, es sei denn, der Anleger führt den Nachweis der Anschaffung und der Veräußerung, sonstigen Realisation oder Bewertung der nämlichen Spezial-Investmentanteile.

49.22

Beispiel:

Die GmbH A hat folgende Anteile an einem Spezial-Investmentfonds erworben:

- 100 Anteile im März 2018	à 200 €;	Fonds-Gewinn pro Anteil	180 €
- 100 Anteile im Mai 2018	à 300 €;	Fonds-Gewinn pro Anteil	200 €
- 100 Anteile im Juli 2018	à 350 €;	Fonds-Gewinn pro Anteil	250 €

Im November 2018 werden 200 Anteile verkauft; der Fonds-Gewinn beträgt zum Zeitpunkt der Veräußerung 250 € je Anteil.

Lösung:

Anleger-Gewinnberechnung nach § 49 Absatz 2 Satz 1 InvStG

a) Fonds-Gewinn bei Veräußerung:

$$- 200 \text{ Anteile à } 250 \text{ €} = 50.000 \text{ €}$$

b) abzüglich Fonds-Gewinn zum Zeitpunkt der Anschaffung:

$$- 100 \text{ Anteile à } 180 \text{ €} = 18.000 \text{ €}$$

$$- 100 \text{ Anteile à } 200 \text{ €} = 20.000 \text{ €}$$

$$- 100 \text{ Anteile à } 250 \text{ €} = \underline{25.000 \text{ €}}$$

$$\text{Fonds-Gewinn (absolut bei 300 Anteilen)} = \underline{63.000 \text{ €}}$$

= durchschnittlicher Fonds-Gewinn je Anteil

$$63.000 \text{ €} / 300 = \underline{210 \text{ €}}$$

$$\text{Abgang: } 200 \text{ Spezial-Investmentanteile à } 210 \text{ €} \quad \underline{42.000 \text{ €}}$$

$$\text{c) Anleger-Aktiengewinn:} \quad \underline{\underline{8.000 \text{ €}}}$$

49.23 Nach dem Übergang der Ermittlungsmethode der Fonds-Gewinne von unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Gewinnen auf unveränderbare absolute Fonds-Gewinnen (Rz. 49.15) entfallen bei der Berechnung der Anleger-Gewinne die bisher angesetzten erworbenen Fonds-Gewinne.

b. Begrenzung der Anleger-Gewinne im Bewertungsfall (§ 49 Absatz 2 Satz 3 InvStG)

- 49.24 Nach § 49 Absatz 2 Satz 3 InvStG sind die anzusetzenden Anleger-Gewinne bei einem bilanziellen Ansatz der Spezial-Investmentanteile mit einem niedrigeren Teilwert – vorbehaltlich einer Berichtigung nach § 49 Absatz 2 Satz 4 und 5 InvStG (siehe Rz. 49.32 ff.) – auf die Auswirkungen auf den Bilanzansatz begrenzt (begrenzter Anleger-Gewinn). D. h. nur im Rahmen einer Bewertung, nicht aber bei einer Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen bzw. einer sonstigen Gewinnrealisation, ist in einem zusätzlichen (eingeschobenen) Rechenschritt zu ermitteln, ob und in welcher Höhe sich ein Anleger-Gewinn zu dem entsprechenden Bilanzstichtag auf den Steuerbilanzansatz ausgewirkt hat.
- 49.25 Im Fall eines am Bewertungsstichtag vorhandenen negativen Anleger-Gewinns ist eine Auswirkung auf den Steuerbilanzansatz nur insoweit gegeben, als der betreffende Steuerbilanzansatz nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG unter den Anschaffungskosten für die Spezial-Investmentanteile liegt. Auf eine erfolgswirksame Teilwertabschreibung in der Steuerbilanz kommt es nicht an. Mangels Auswirkung auf den Steuerbilanzansatz wird hierdurch gegebenenfalls der für diesen Bilanzstichtag anzusetzende negative Anleger-Aktiengewinn der Höhe nach begrenzt. Entspricht der Steuerbilanzansatz zum betreffenden Stichtag den Anschaffungskosten, unterbleibt für diesen Bilanzstichtag der Ansatz eines negativen Anleger-Gewinns. Ein positiver Anleger-Gewinn führt im Fall der Bewertung mangels Auswirkung auf den Steuerbilanzansatz stets zu einem begrenzten Anleger-Gewinn von null. D. h. ein positiver Anleger-Gewinn hat im Bewertungsfall keine Auswirkungen auf das zu versteuernde Einkommen.

49.26

Beispiel:

Die Anleger A, B, C und D haben am 1.1.01 an verschiedenen Spezial-Investmentfonds jeweils einen Spezial-Investmentanteil für 100 € erworben.

Die Anleger setzen den Spezial-Investmentanteil in ihrer Steuerbilanz zum Bewertungsstichtag (31.12.01) wie folgt an:

Anleger	A	B	C	D
<i>Teilwertansatz nach § 6 Absatz</i>				
<i>1 Nummer 2 Satz 2 und 3 EStG</i>	80 €	90 €	100 €	80 €
<u>./. Anschaffungskosten</u>	<u>100 €</u>	<u>100 €</u>	<u>100 €</u>	<u>100 €</u>
Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten	./.20 €	./.10 €	0 €	./.20 €
<i>Der Anleger-Gewinn hat am</i>				
<i>Bewertungsstichtag folgende</i>	./.20 €	./.20 €	./.20 €	+20 €
<i>Höhe</i>				
Begrenzter Anleger-Gewinn	./.20 €	./.10 €	0 €	0 €
<i>Folgende steuerliche Auswirkungen ergeben sich:</i>				
<i>Gewinnmindernde</i>				
<i>Teilwertabschreibung</i>	./.20 €	./.10 €	0 €	./.20 €
<u>./. Außerbilanzielle Korrektur</u>	<u>./.20 €</u>	<u>./.10 €</u>	<u>0 €</u>	<u>0 €</u>
Auswirkung auf zVE	0 €	0 €	0 €	./.20 €

49.27 Die Anleger-Gewinne sollten bei einer Bewertung entsprechend der Reihenfolge der gesetzlichen Aufzählung in § 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG berücksichtigt werden. Wenn der Anleger einmal eine davon abweichende Reihenfolge wählt, ist diese auch für die nachfolgenden Wirtschaftsjahre beizubehalten.

aa. Ansatz eines niedrigeren Teilwerts ohne gewinnwirksame Teilwertabschreibung

49.28 Die Gesetzssystematik hat zur Folge, dass allein bei einem Teilwertansatz unter den Anschaffungskosten, auch bei Fehlen einer gewinnwirksamen Teilwertabschreibung in der Steuerbilanz, die Anleger-Gewinnberechnung zu erfolgen hat. Dies kann trotz fehlender gewinnwirksamer Teilwertabschreibung im aktuellen Wirtschaftsjahr zu einer außerbilanziellen Korrektur eines nunmehr entstanden negativen Anleger-Gewinns führen.

49.29

Beispiel:

Die A-GmbH (A) (mit Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) erwirbt am 1.1.01 einen Spezial-Investmentanteil zu 100 €. Am 31.12.01 beträgt der Rücknahmepreis 80 € und der Anleger-Gewinn 0 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 20 € vor. Am 31.12.02 beträgt der Rücknahmepreis weiterhin 80 € aber der Anleger-Gewinn ./20 €.

Ansatz des Spezial-Investmentanteils lt. Steuerbilanz zum Bewertungsstichtag:

Wirtschaftsjahr	01	02
Teilwertansatz nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 und 3 EStG	80 €	80 €
<u>./ Anschaffungskosten</u>	<u>100 €</u>	<u>100 €</u>
Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten	./20 €	./20 €
Anleger-Gewinn	0 €	./20 €
Begrenzter Anleger-Gewinn	0 €	./20 €
Folgende steuerliche Auswirkungen ergeben sich:		
Gewinnmindernde Teilwertabschreibung	./20 €	0 €
<u>./ Außerbilanzielle Korrektur</u>	<u>0 €</u>	<u>./20 €</u>
Auswirkungen auf das zVE	./20 €	+20 €

Im Jahr 02 wird zwar keine Teilwertabschreibung vorgenommen, aber es erfolgt ein Ansatz unterhalb der Anschaffungskosten, so dass aufgrund des nunmehr vorhandenen negativen Anleger-Gewinns eine außerbilanzielle Korrektur vorzunehmen ist.

bb. ...Wertaufholung früherer Teilwertabschreibungen

49.30 Soweit sich eine Teilwertabschreibung nach § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG steuerlich nicht oder nur zum Teil ausgewirkt hat, bleibt eine spätere Wertaufholung in demselben Umfang steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, auf welche Umstände die Zuschreibung zurückzuführen ist. Dies ergibt sich aus der Systematik der Berechnung der nach § 49 Absatz 1 InvStG freizustellenden Anleger-Gewinne.

49.31 Nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG sind bei Körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern im Fall eines anzusetzenden positiven Anleger-Aktiengewinns immer 5 % nicht abziehbare Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

c. Berichtigung bei Teilwertabschreibungen in vorangegangenen Wirtschaftsjahren (§ 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG)

49.32 Bei einer Veräußerung der Spezial-Investmentanteile bzw. einer sonstigen Gewinnrealisation oder einem bilanziellen Ansatz der Spezial-Investmentanteile mit einem niedrigeren Teilwert sind die für das laufende Kalenderjahr ermittelten Anleger-Gewinne um die zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres infolge eines Bilanzansatzes unter den Anschaffungskosten angesetzten Anleger-Gewinne zu berichtigen (§ 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG). Um bei mehreren Bewertungen ein zutreffendes Ergebnis zu erhalten, ist nach dem Sinn und Zweck des § 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG nicht nur um den zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres angesetzten Anleger-Gewinn zu berichtigen, sondern es sind die im gesamten Besitzzeitraum zum Schluss der Wirtschaftsjahre angesetzten Anleger-Gewinne zu berichtigen. D. h. die zum Schluss sämtlicher vorangegangener Wirtschaftsjahre angesetzten Anleger-Gewinne sind abzuziehen. Positive angesetzte Anlegergewinne aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren reduzieren den im aktuellen Wirtschaftsjahr anzusetzenden Anleger-Gewinn. Negative angesetzte Anlegergewinne aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren erhöhen den im aktuellen Wirtschaftsjahr anzusetzenden Anleger-Gewinn (Abzug eines negativen Werts führt zu einer Hinzurechnung).

Beispiel:

Die A-GmbH (A) (mit Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) erwirbt am 1.1.01 einen Spezial-Investmentanteil zu 1.000 €. Am 31.12.01 beträgt der Rücknahmepreis 800 € und der negative Anleger-Gewinn \cdot .200 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung von 200 € vor, die außerbilanziell um den negativen Anleger-Gewinn korrigiert wird. Es ergibt sich eine Auswirkung von 0 € auf das zu versteuernde Einkommen.

Am 31.12.02 beträgt der Rücknahmepreis weiterhin 800 € und der negative Anleger-Gewinn weiterhin \cdot .200 €. Der negative Anleger-Gewinn ist um den im Jahr 01 angesetzten negativen Anleger-Gewinn zu korrigieren, so dass im Jahr 02 kein negativer Anleger-Gewinn anzusetzen ist.

Im Jahr 03 veräußert die A den Spezial-Investmentanteil zu 1.000 €, der Anleger-Gewinn ist auf 0 € gestiegen. Es ergibt sich ein Steuerbilanzgewinn von 200 € (Veräußerungserlös von 1.000 € \cdot . Buchwert 800 €). Wenn man bei der Berichtigung nach § 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG nur den im Vorjahr 02 angesetzten Anleger-Gewinn von 0 € berücksichtigen würde, dann käme es zu keiner außerbilanziellen Korrektur und die A müsste einen Gewinn von 200 € versteuern. § 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG ist aber so auszulegen, dass die Berichtigung auch den im Jahr 01 angesetzten Anleger-Gewinn von \cdot .200 € umfasst. Dadurch ergibt sich im Jahr 03 ein positiver anzusetzender Anleger-Gewinn von 200 €, so dass der Buchgewinn im Jahr 03 aufgrund der Steuerfreistellung des Anleger-Gewinns in

voller Höhe neutralisiert wird. Dies entspricht dem wirtschaftlichen Ergebnis, denn über den Gesamthaltezeitraum sind keine Gewinne oder Verluste entstanden.

d. Berichtigung bei Teilwertzuschreibung in vorangegangenen Wirtschaftsjahren (§ 49 Absatz 2 Satz 5 InvStG)

- 49.33 Auch bei einer bilanziellen Teilwertzuschreibung der Spezial-Investmentanteile auf die Anschaffungskosten nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG sind bei der Berechnung der Anleger-Gewinne die zum Schluss der vorangegangenen Wirtschaftsjahre (vgl. Rz. 49.32) infolge eines Bilanzansatzes unter den Anschaffungskosten angesetzten Anleger-Gewinne zu berichtigen (§ 49 Absatz 2 Satz 5 InvStG).

f. Zusammenfassende Beispiele

- 49.34 Beispiel (gleichbleibender Anleger-Gewinn):
*Die A-GmbH (A) (mit Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) erwirbt am 1.1.01 einen Spezial-Investmentanteil zu 100 €. Am 31.12.01 beträgt der Rücknahmepreis 90 € und der Anleger-Gewinn ./20 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 10 € vor.
Am 31.12.02 beträgt der Rücknahmepreis weiterhin 90 € und der Anleger-Gewinn weiterhin ./20 €.
Am 31.12.03 beträgt der Rücknahmepreis 80 € und der Anleger-Gewinn weiterhin ./20 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 10 € vor.
Am 31.12.04 beträgt der Rücknahmepreis 95 € und der Anleger-Gewinn weiterhin ./20 €. Die A hat eine Teilwertzuschreibung in Höhe von 15 € vorzunehmen.
Am 1.3.05 veräußert die A den Spezial-Investmentanteil zu 100 €. Im Veräußerungszeitpunkt beträgt der Anleger-Gewinn ./20 €.*

	Jahr 01	Jahr 02	Jahr 03	Jahr 04	Jahr 05
Teilwertansatz nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG	90 €	90 €	80 €	95 €	
Anschaffungskosten	100 €	100 €	100 €	100 €	
Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten	-10 €	-10 €	-20 €	-5 €	

Veräußerungserlös					100 €
./. Buchwert					95 €
Steuerbilanzgewinn aus Veräußerung					5 €

Anleger-Gewinn	-20 €	-20 €	-20 €	-20 €	-20 €
Begrenzung des Anleger-Gewinns auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten (§ 49 Absatz 2 Satz 3 InvStG) / begrenzter Anleger-Gewinn	-10 €	-10 €	-20 €	-5 €	
./. Berichtigung um die in den Vorjahren angesetzten Anleger-Gewinne (§ 49 Absatz 2 Satz 4 und 5 InvStG)	0 €	-10 €	-10 €	-20 €	-5 €
Anzusetzender Anleger-Gewinn	-10 €	0 €	-10 €	15 €	-15 €

Teilwertabschreibung	-10 €		-10 €		
Teilwertzuschreibung				15 €	
Steuerbilanzgewinn aus Veräußerung					5 €
./. Außerbilanzielle Korrektur um anzusetzenden Anleger-Gewinn	-10 €	0 €	-10 €	15 €	-15 €
Auswirkung auf zVE	0 €	0 €	0 €	0 €	20 €

Am Jahresende 01 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten $\text{./.}10 \text{ €}$. Daher kann sich der negative Anleger-Gewinn von $\text{./.}20 \text{ €}$ nur mit maximal $\text{./.}10 \text{ €}$ auswirken. Die den Steuerbilanzgewinn mindernde Teilwertabschreibung von $\text{./.}10 \text{ €}$ wird durch Abzug einer außerbilanziellen Korrektur in Höhe von $\text{./.}10 \text{ €}$ neutralisiert ($\text{./.}10 \text{ €} \text{ [./.}10 \text{ €]} = 0 \text{ €}$), so dass sich die Teilwertabschreibung nicht mindernd auf das zu versteuernde Einkommen auswirkt.

Am Jahresende 02 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten weiterhin ./.10 € . Daher kann sich der negative Anleger-Gewinn von ./.20 € – wie im Vorjahr – nur mit maximal ./.10 € auswirken. Da der Buchwert von $90 €$ sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat, ist keine Teilwertabschreibung vorzunehmen. Der auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten begrenzte Anleger-Gewinn in Höhe von ./.10 € ist nach § 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG um den bereits im Vorjahr 01 angesetzten Anleger-Gewinn in Höhe von ./.10 € zu berichtigen, so dass ein anzusetzender Anleger-Gewinn von $0 €$ verbleibt ($[\text{./.10 €}] \text{./.} [\text{./.10 €}] = 0$). In 02 wird damit keine Teilwertabschreibung und keine außerbilanzielle Korrektur vorgenommen. (Anmerkung: In anderen Fällen, in denen der Anleger-Gewinn sinkt, kann es trotz fehlender Teilwertabschreibung zu einer außerbilanziellen Hinzurechnung kommen, vgl. Beispiel in Rz. 49.29.)

Am Jahresende 03 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten ./.20 € . Daher kann sich der negative Anleger-Gewinn von ./.20 € mit maximal ./.20 € auswirken. Der auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten begrenzte Anleger-Gewinn von ./.20 € ist nach § 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG um die Summe der bereits in den Vorjahren 01 und 02 angesetzten Anleger-Gewinne in Höhe von ./.10 € zu berichtigen ($[\text{./.10 €}] + [0 €] = \text{./.10 €}$), so dass ein anzusetzender Anleger-Gewinn von ./.10 € verbleibt ($[\text{./.20 €}] \text{./.} [\text{./.10 €}] = \text{./.10 €}$). Die den Steuerbilanzgewinn mindernde Teilwertabschreibung von ./.10 € wird durch Abzug einer außerbilanziellen Korrektur in Höhe von ./.10 € neutralisiert ($[\text{./.10 €}] \text{./.} [\text{./.10 €}] = 0 €$), so dass sich die Teilwertabschreibung nicht mindernd auf das zu versteuernde Einkommen auswirkt.

Am Jahresende 04 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten ./.5 € . Daher kann sich der negative Anleger-Gewinn von ./.20 € mit maximal ./.5 € auswirken. Der auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten begrenzte Anleger-Gewinn von ./.5 € ist nach § 49 Absatz 2 Satz 5 InvStG um die Summe der bereits in den Vorjahren 01, 02 und 03 angesetzten Anleger-Gewinne in Höhe von ./.20 € zu berichtigen ($[\text{./.10 €}] + [0 €] + [\text{./.10 €}] = \text{./.20 €}$), so dass ein anzusetzender Anleger-Gewinn von $15 €$ verbleibt ($[\text{./.5 €}] \text{./.} [\text{./.20 €}] = 15 €$). Die den Steuerbilanzgewinn erhöhende Teilwertzuschreibung von $+15 €$ wird durch Abzug einer außerbilanziellen Korrektur in Höhe von $+15 €$ neutralisiert ($[+15 €] \text{./.} [+15] = 0$), so dass sich die Teilwertzuschreibung nicht erhöhend auf das zu versteuernde Einkommen auswirkt.

Am Jahresende 05 erzielt die A aus der Veräußerung einen Steuerbilanzgewinn von $5 €$ ($100 €$ Veräußerungserlös $\text{./.} 95 €$ Buchwert = $5 €$). Der Anleger-Gewinn von ./.20 € ist um die in den Vorjahren 01, 02, 03, und 04 angesetzten Anleger-Gewinne in Höhe von ./.5 € zu berichtigen ($[\text{./.10 €}] + [0 €] + [\text{./.10 €}] + [+15 €] = \text{./.5 €}$), so dass ein anzusetzender negativer Anleger-Gewinn von ./.15 € verbleibt ($[\text{./.20 €}] \text{./.} [\text{./.5 €}] = \text{./.15 €}$). Durch

Abzug einer außerbilanziellen Korrektur erhöht sich das zu versteuernde Einkommen auf 20 € ($[+5 \text{ €}] \cdot [/.15 \text{ €}] = 20 \text{ €}$).

Kontrollrechnung:

Die A-GmbH versteuert in den Jahren 01 bis 05 insgesamt $[0 \text{ €}] + [0 \text{ €}] + [0 \text{ €}] + [0 \text{ €}] + [+20 \text{ €}] = +20 \text{ €}$.

Wirtschaftlich betrachtet hat die A-GmbH über den Gesamtzeitraum ein Veräußerungsergebnis von 100 € \cdot $100 \text{ €} = 0 \text{ €}$ erzielt. Bei isolierter Betrachtung des letzten Anleger-Gewinns vor Veräußerung ist eine außerbilanzielle Korrektur um den negativen Anleger-Gewinn von \cdot 20 € vorzunehmen, so dass ein steuerliches Gesamtergebnis von $[0 \text{ €}] \cdot$ $[/.20 \text{ €}] = +20 \text{ €}$ entsteht.

49.35 Beispiel (unterschiedlicher Anleger-Gewinn):

Die A-GmbH (A) (mit Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) erwirbt am 1.1.01 einen Spezial-Investmentanteil zu 100 €. Am 31.12.01 beträgt der Rücknahmepreis 90 € und der Anleger-Gewinn \cdot 5 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 10 € vor.

Am 31.12.02 beträgt der Rücknahmepreis 110 € und der Anleger-Gewinn 10 €. Die A hat eine Teilwertzuschreibung um 10 € vorzunehmen.

Am 31.12.03 beträgt der Rücknahmepreis 80 € und der Anleger-Gewinn \cdot 35 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 20 € vor

Am 31.12.04 beträgt der Rücknahmepreis 85 € und der Anleger-Gewinn \cdot 10 €. Die A hat eine Teilwertzuschreibung in Höhe von 5 € vorzunehmen.

Am 1.3.05 veräußert die A den Spezial-Investmentanteil zu 95 €. Im Veräußerungszeitpunkt beträgt der Anleger-Gewinn +5 €.

	Jahr 01	Jahr 02	Jahr 03	Jahr 04	Jahr 05
Teilwertansatz nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG	90 €	100 €	80 €	85 €	
Anschaffungskosten	100 €	100 €	100 €	100 €	
Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten	-10 €	0 €	-20 €	-15 €	
Veräußerungserlös					95 €
./. Buchwert					85 €
Steuerbilanzgewinn aus Veräußerung					10 €
Anleger-Gewinn	-5 €	10 €	-35 €	-10 €	5 €
Begrenzung des Anleger-Gewinns auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten (§ 49 Absatz 2 Satz 3 InvStG) / begrenzter Anleger-Gewinn	-5 €	0 €	-20 €	-10 €	
./. Berichtigung um die in den Vorjahren angesetzten Anleger-Gewinne (§ 49 Absatz 2 Satz 4 und 5 InvStG)	0 €	-5 €	0 €	-20 €	-10 €
Anzusetzender Anleger-Gewinn	-5 €	5 €	-20 €	10 €	15 €
Teilwertabschreibung	-10 €		-20 €		
Teilwertzuschreibung		10 €		5 €	
Steuerbilanzgewinn aus Veräußerung					10 €
./. Außerbilanzielle Korrektur um den anzusetzenden Anleger-Gewinn	-5 €	5 €	-20 €	10 €	15 €
Auswirkung auf zVE	-5 €	5 €	0 €	-5 €	-5 €

Am Jahresende 01 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten $\text{./.}10 \text{ €}$. Der negative Anleger-Gewinn von $\text{./.}5 \text{ €}$ ist geringer und kann sich daher in voller Höhe von $\text{./.}5 \text{ €}$ auswirken. Die den Steuerbilanzgewinn mindernde Teilwertabschreibung von $\text{./.}10 \text{ €}$ wird durch Abzug einer außerbilanzielle Korrektur in Höhe von $\text{./.}5 \text{ €}$ zum Teil neutralisiert, so dass sich die Teilwertabschreibung nur in Höhe von $\text{./.}5 \text{ €}$ mindernd auf das zu versteuernde Einkommen auswirkt ($[\text{./.}10 \text{ €}] \text{./.} [\text{./.}5 \text{ €}] = \text{./.}5 \text{ €}$).

Am Jahresende 02 steigt der Rücknahmepreis (110 €) über die Anschaffungskosten, so dass die vollen Anschaffungskosten von 100 € anzusetzen sind. Der positive Anleger-Gewinn von 10 € hat keine Auswirkungen auf den Bilanzansatz, so dass anstelle des tatsächlichen Anleger-Gewinns von +10 € ein auf den Steuerbilanzansatz begrenzter Anleger-Gewinn von 0 € zu berücksichtigen ist. Es ist eine Teilwertzuschreibung in Höhe

von 10 € vorzunehmen. Nach § 49 Absatz 2 Satz 5 InvStG ist bei einer Teilwertzuschreibung der Anleger-Gewinn um den bereits im Vorjahr 01 angesetzten Anleger-Gewinn in Höhe von $-.5 \text{ €}$ zu berichtigen, so dass der anzusetzende Anleger-Gewinn $+5 \text{ €}$ beträgt ($[0 \text{ €}] \text{./.} [-.5 \text{ €}] = +5 \text{ €}$). Die den Steuerbilanzgewinn erhöhende Teilwertzuschreibung von $+10 \text{ €}$ wird durch Abzug einer außerbilanziellen Korrektur in Höhe von $-.5 \text{ €}$ gemindert ($[+10 \text{ €}] \text{./.} [+5 \text{ €}] = 5 \text{ €}$), so dass sich die Teilwertabschreibung nur in Höhe von $+5 \text{ €}$ erhöhend auf das zu versteuernde Einkommen auswirkt.

Am Jahresende 03 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten $-.20 \text{ €}$. Daher kann sich der negative Anleger-Gewinn von $-.35 \text{ €}$ mit maximal $-.20 \text{ €}$ auswirken. Der auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten begrenzte Anleger-Gewinn von $-.20 \text{ €}$ ist nach § 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG um die Summe der bereits in den Vorjahren 01 und 02 angesetzten Anleger-Gewinne in Höhe von 0 € zu berichtigen ($[-.5 \text{ €}] + [+5 \text{ €}] = 0 \text{ €}$), so dass der anzusetzende Anleger-Gewinn $-.20 \text{ €}$ beträgt ($[-.20 \text{ €}] \text{./.} [0 \text{ €}] = -.20 \text{ €}$). Die den Steuerbilanzgewinn mindernde Teilwertabschreibung von $-.20 \text{ €}$ wird durch Abzug einer außerbilanziellen Korrektur in Höhe von $-.20 \text{ €}$ neutralisiert ($[-.20 \text{ €}] \text{./.} [-.20 \text{ €}] = 0 \text{ €}$), so dass sich die Teilwertabschreibung nicht mindernd auf das zu versteuernde Einkommen auswirkt.

Am Jahresende 04 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten $-.15 \text{ €}$ und der Anleger-Gewinn $-.10 \text{ €}$. Der auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten begrenzte Anleger-Gewinn beträgt somit $-.10 \text{ €}$. Nach § 49 Absatz 2 Satz 5 InvStG ist der Anleger-Gewinn um die Summe der bereits in den Vorjahren 01, 02 und 03 angesetzten Anleger-Gewinne in Höhe von $-.20 \text{ €}$ zu berichtigen ($[-.5 \text{ €}] + [+5 \text{ €}] + [-.20 \text{ €}] = -.20 \text{ €}$), so dass der anzusetzende Anleger-Gewinn $+10 \text{ €}$ beträgt ($[-.10 \text{ €}] \text{./.} [-.20 \text{ €}] = +10 \text{ €}$). Die den Steuerbilanzgewinn erhöhende Teilwertzuschreibung von $+5 \text{ €}$ wird durch Abzug einer außerbilanziellen Korrektur in Höhe von $+10 \text{ €}$ verrechnet, so dass trotz Teilwertzuschreibung das zu versteuernde Einkommen um 5 € sinkt ($[+5 \text{ €}] \text{./.} [+10] = -.5 \text{ €}$).

Am Jahresende 05 erzielt die A aus der Veräußerung einen Steuerbilanzgewinn von 10 € (95 € Veräußerungserlös $./. 85 \text{ €}$ Buchwert = 10 €). Der Anleger-Gewinn von $+5 \text{ €}$ ist um die Summe der in den Vorjahren 01, 02, 03, und 04 angesetzten Anleger-Gewinne in Höhe von $-.10 \text{ €}$ zu berichtigen ($[-.5 \text{ €}] + [+5 \text{ €}] + [-.20 \text{ €}] + [+10 \text{ €}] = -.10 \text{ €}$), so dass sich ein anzusetzender positiver Anleger-Gewinn von $+15 \text{ €}$ ergibt ($[+5 \text{ €}] \text{./.} [-.10 \text{ €}] = +15 \text{ €}$). Nach außerbilanzieller Abrechnung dieses positiven Anleger-Gewinns vermindert sich das zu versteuernde Einkommen um 5 € ($[+10 \text{ €}] \text{./.} [+15 \text{ €}] = -.5 \text{ €}$).

Kontrollrechnung:

Die A-GmbH versteuert in den Jahren 01 bis 05 insgesamt
[./5 €] + [+5 €] + [0 €] + [./5 €] + [./5 €] = ./10 €.

Wirtschaftlich betrachtet hat die A-GmbH über den Gesamtzeitraum einen Veräußerungsverlust von 95 €./ 100 € = ./5 € erzielt, der – bei isolierter Betrachtung des letzten Anleger-Gewinns vor Veräußerung – außerbilanziell um einen positiven Anleger-Gewinn von +5 € zu mindern war, so dass ein steuerliches Gesamtergebnis von [./5 €] ./ [+5 €] = ./10 € entsteht.

49.36 Beispiel (unterschiedliche Anleger-Aktiengewinne, Anleger-Abkommensgewinne und Anleger-Teilfreistellungsgewinne):

Die A-GmbH (A) (mit Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) erwirbt am 1.1.01 einen Spezial-Investmentanteil zu 1.000 €. Am 31.12.01 beträgt der Rücknahmepreis 700 €, der Anleger-Aktiengewinn ./150 €, der Anleger-Abkommensgewinn ./100 € und der Anleger-Teilfreistellungsgewinn +400 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 300 € vor.

Am 31.12.02 beträgt der Rücknahmepreis weiterhin 700 €, der Anleger-Aktiengewinn ./250 €, der Anleger-Abkommensgewinn ./150 € und der Anleger-Teilfreistellungsgewinn +100 €.

Am 31.12.03 beträgt der Rücknahmepreis 600 €, der Anleger-Aktiengewinn ./100 €, der Anleger-Abkommensgewinn ./200 € und der Anleger-Teilfreistellungsgewinn ./300 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung in Höhe von 100 € vor.

Am 31.12.04 beträgt der Rücknahmepreis 900 €, der Anleger-Aktiengewinn +100 €, der Anleger-Abkommensgewinn ./100 € und der Anleger-Teilfreistellungsgewinn ./150 €. Die A hat eine Teilwertzuschreibung in Höhe von 300 € vorzunehmen.

Am 1.3.05 veräußert die A den Spezial-Investmentanteil zu 1.300 €. Im Veräußerungszeitpunkt beträgt der Anleger-Aktiengewinn +200 €, der Anleger-Abkommensgewinn ./50 € und der Anleger-Teilfreistellungsgewinn ./100 €.

Die A berücksichtigt im Rahmen des Steuerbilanzansatzes unter den Anschaffungskosten zunächst den Anleger-Aktiengewinn, dann den Anleger-Abkommensgewinn und zu Letzt den Anleger-Teilfreistellungsgewinn (vgl. Rz.49.27).

	Jahr 01	Jahr 02	Jahr 03	Jahr 04	Jahr 05
Teilwertansatz nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG	700 €	700 €	600 €	900 €	
Anschaffungskosten	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	
Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten	-300 €	-300 €	-400 €	-100 €	

Veräußerungserlös					1.300 €
./. Buchwert					900 €
Steuerbilanzgewinn aus Veräußerung					400 €

Anleger-Aktiengewinn	-150 €	-250 €	-100 €	100 €	200 €
Anleger-Abkommensgewinn	-100 €	-150 €	-200 €	-100 €	-50 €
Anleger-Teilfreistellungsgewinn	400 €	100 €	-300 €	-150 €	-100 €

Begrenzung des Anleger-Gewinns auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten (§ 49 Absatz 2 Satz 3 InvStG) / begrenzter Anleger-Gewinn					
Anleger-Aktiengewinn	-150 €	-250 €	-100 €	0 €	
Anleger-Abkommensgewinn	-100 €	-50 €	-200 €	-100 €	
Anleger-Teilfreistellungsgewinn	0 €	0 €	-100 €	0 €	

./. Berichtigung um die in den Vorjahren angesetzten Anleger-Gewinne (§ 49 Absatz 2 Satz 4 und 5 InvStG)					
Anleger-Aktiengewinn	0 €	-150 €	-250 €	-100 €	0 €
Anleger-Abkommensgewinn	0 €	-100 €	-50 €	-200 €	-100 €
Anleger-Teilfreistellungsgewinn	0 €	0 €	0 €	-100 €	0 €
Anzusetzender Anleger-Gewinn					
Anleger-Aktiengewinn	-150 €	-100 €	150 €	100 €	200 €
Anleger-Abkommensgewinn	-100 €	50 €	-150 €	100 €	50 €
Anleger-Teilfreistellungsgewinn	0 €	0 €	-100 €	100 €	-100 €

Teilwertabschreibung	-300 €	0 €	-100 €		
Teilwertzuschreibung				300 €	
Steuerbilanzgewinn aus Veräußerung					400 €
<i>./. Außerbilanzielle Korrektur um anzusetzende Anleger-Gewinne</i>					
Anleger-Aktiengewinn	-150 €	-100 €	150 €	100 €	200 €
zuzüglich 5 % nicht abziehbare BA (§ 8b Absatz 3 Satz 1 KStG) bei positiven anzusetzenden Anleger-Aktiengewinnen			7,50 €	5 €	10 €
Anleger-Abkommensgewinn	-100 €	50 €	-150 €	100 €	50 €
Anleger-Teilfreistellungsgewinn	0 €	0 €	-100 €	100 €	-100 €
Auswirkung auf zVE	-50 €	50 €	7,50 €	5 €	260 €

Am Jahresende 01 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten *./.300 €*. Der negative Anleger-Aktiengewinn von *./.150 €* kann sich in voller Höhe auf den Bilanzansatz auswirken. Der negative Anleger-Abkommensgewinn in Höhe von *./.100 €* kann sich ebenfalls in voller Höhe auswirken. Der positive Anleger-Teilfreistellungsgewinn von *+400 €* bleibt unberücksichtigt. Die den Steuerbilanzgewinn mindernde Teilwertabschreibung von *./.300 €* wird durch Abzug einer außerbilanziellen Korrektur in Höhe des anzusetzenden Anleger-Aktiengewinns von *./.150 €* und des anzusetzenden Anleger-Abkommensgewinn von *./.100 €* zum Teil neutralisiert, so dass sich die Teilwertabschreibung nur in Höhe von *./.50 €* mindernd auf das zu versteuernde Einkommen auswirkt.

Am Jahresende 02 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten weiterhin *./.300 €*. Der negative Anleger-Aktiengewinn von *./.250 €* kann sich in voller Höhe auf den Bilanzansatz auswirken. Der negative Anleger-Abkommensgewinn in Höhe von *./.150 €* kann sich nur mit einem – nach Abzug des Anleger-Aktiengewinns – verbleibenden Teilbetrag von *./.50 €* auf den Bilanzansatz auswirken. Der positive Anleger-Teilfreistellungsgewinn von *+100 €* bleibt unberücksichtigt. Die auf den Steuerbilanzansatz begrenzten Anleger-Gewinne sind um die im Vorjahr 01 angesetzten Anleger-Gewinne zu berichtigen

- Berichtigung Anleger-Aktiengewinn: *./.150 €*
- Berichtigung Anleger-Abkommensgewinn: *./.100 €*
- Berichtigung Anleger-Teilfreistellungsgewinn: *0 €*

Es sind folgende Anleger-Gewinne anzusetzen:

- Anleger-Aktiengewinn: $[./.250 €] \text{./.} [./.150 €] = \text{./.100 €}$
- Anleger-Abkommensgewinn: $[./.50 €] \text{./.} [./.100 €] = +50 €$
- Anleger-Teilfreistellungsgewinn: $[0 €] \text{./.} [0 €] = 0 €$

Durch den Teilwertansatz kommt es am Jahresende 02 trotz fehlender Teilwertabschreibung zu einer außerbilanziellen Hinzurechnung von $[0 €] \text{./.} [./.100 €] \text{./.} [+50 €] = +50 €$.

Am Jahresende 03 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten $\cdot 400$ €. Der negative Anleger-Aktiengewinn von $\cdot 100$ € kann sich in voller Höhe auf den Bilanzansatz auswirken. Der negative Anleger-Abkommensgewinn in Höhe von $\cdot 200$ € kann sich ebenfalls in voller Höhe auf den Bilanzansatz auswirken. Der Anleger-Teilfreistellungsgewinn von $\cdot 300$ € kann sich nur mit einem – nach Abzug des Anleger-Aktiengewinns und des Anleger-Teilfreistellungsgewinns – verbleibenden Teilbetrag von $\cdot 100$ € auf den Bilanzansatz auswirken. Die auf den Steuerbilanzansatz begrenzten Anleger-Gewinne sind um die in den Vorjahren 01 und 02 angesetzten Anleger-Gewinne zu berichtigen, so dass folgende anzusetzende Anleger-Gewinne verbleiben:

- Anleger-Aktiengewinn: $+150$ €
- Anleger-Abkommensgewinn $\cdot 150$ €
- Anleger-Teilfreistellungsgewinn $\cdot 100$ €

Aufgrund des positiven anzusetzenden Anleger-Aktiengewinns von $+150$ € sind nach § 49 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nummer 1 InvStG und § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG 5 % nicht abziehbare Betriebsausgaben in Höhe von 150 € $\cdot 5\% = 7,50$ € zu berücksichtigen. Trotz Teilwertabschreibung kommt es zu einer außerbilanziellen Hinzurechnung in Höhe von $[\cdot 100$ €] \cdot [$+150$ €] + [$+7,50$ €] \cdot [$\cdot 150$ €] \cdot [$\cdot 100$ €] = $+7,50$ €.

Am Jahresende 04 beträgt der Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten $\cdot 100$ €. Der positive Anleger-Aktiengewinn von $+100$ € bleibt unberücksichtigt. Der negative Anleger-Abkommensgewinn von $\cdot 100$ € kann sich in voller Höhe auf den Bilanzansatz auswirken. Der negative Anleger-Teilfreistellungsgewinn von $\cdot 150$ € kann sich nicht auf den Bilanzansatz auswirken. Die auf den Steuerbilanzansatz begrenzten Anleger-Gewinne sind um die in den Vorjahren 01, 02 und 03 angesetzten Anleger-Gewinne zu berichtigen, so dass folgende anzusetzende Anleger-Gewinne verbleiben:

- Anleger-Aktiengewinn $+100$ €
- Anleger-Abkommensgewinn $+100$ €
- Anleger-Teilfreistellungsgewinn $+100$ €.

Aufgrund des positiven anzusetzenden Anleger-Aktiengewinns von $+100$ € sind nach § 49 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nummer 1 InvStG und § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG 5 % nicht abziehbare Betriebsausgaben in Höhe von 100 € $\cdot 5\% = 5$ € zu berücksichtigen. Die Teilwertzuschreibung von 300 € wird außerbilanziell um die Anleger-Gewinne und die nicht abziehbaren Betriebsausgaben korrigiert, so dass sich eine Auswirkung auf das zu versteuernde Einkommen von

$[+300$ €] \cdot [$+100$ €] + [$+5$ €] \cdot [$+100$] \cdot [$+100$ €] = $+5$ € ergibt.

Bei Veräußerung des Spezial-Investmentanteils am 1.3.05 erzielt die A einen Steuerbilanzgewinn von 400 €.

Die Anleger-Gewinne sind um die in den Vorjahren 01 bis 04 angesetzten Anleger-Gewinne zu berichtigen. Es verbleiben folgende anzusetzende Anleger-Gewinne:

- Anleger-Aktiengewinn +200 €
- Anleger-Abkommensgewinn +50 €
- Anleger-Teilfreistellungsgewinn ./100 €.

Aufgrund des positiven anzusetzenden Anleger-Aktiengewinns von +200 € sind nach § 49 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nummer 1 InvStG und § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG 5 % nicht abziehbare Betriebsausgaben in Höhe von $200 € * 5 \% = 10 €$ zu berücksichtigen.

Aufgrund der außerbilanziellen Korrekturen ergibt sich folgende Auswirkung auf das zu versteuernde Einkommen:

$[+400] ./ [+200 €] + [+10 €] ./ [+50 €] ./ [./100 €] = 260 €.$

Kontrollrechnung:

Die A versteuert in den Jahren 01 bis 05 insgesamt $[./50 €] + [+50 €] + [+7,50 €] + [+5 €] + [+260 €] = 272,50 €$. Für die Zwecke der Kontrollrechnung müssen die 5 % nicht abziehbaren Betriebsausgaben herausgerechnet werden, so dass ein Gesamtergebnis von $272,50 € ./ 7,50 € ./ 5 € ./ 10 € = 250 €$ ergibt.

Wirtschaftlich betrachtet hat die A über den Gesamtzeitraum einen Veräußerungsgewinn von 300 € erzielt (1.300 € Veräußerungserlös ./ 1.000 € Anschaffungskosten), der – bei isolierter Betrachtung der letzten Anleger-Gewinne vor Veräußerung und ohne Berücksichtigung der 5 % nicht abziehbaren Betriebsausgaben – außerbilanziell um einen positiven Anleger-Aktiengewinn von +200 €, einen negativen Anleger-Abkommensgewinn von ./50 € und einen negativen Anleger-Teilfreistellungsgewinn von ./100 € zu korrigieren war, so dass ein steuerliches Gesamtergebnis von $[+300 €] ./ [+200 €] ./ [./50 €] ./ [./100 €] = +250 €$ entsteht.

g. Berücksichtigung des Abschreibungs- und Wertaufholungssperrbetrags nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG

- 49.37 Soweit Wertminderungen i. S. v. § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG nach § 56 Absatz 2 Satz 5 InvStG erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Alt-Anteile zu berücksichtigen sind (vgl. Rz. 56.54 zur Anwendung des Abschreibungssperrbetrags), ist eine Auswirkung auf den Bilanzansatz i. S. d. § 49 Absatz 2 Satz 3 InvStG gegeben. Eine Berücksichtigung negativer Anleger-Gewinne nach § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG scheidet insoweit aber auf Grund fehlender Gewinnminderung in der Steuerbilanz aus. D. h. soweit der Abschreibungssperrbetrag nach § 56 Absatz 2 Satz 5 InvStG dazu führt, dass Teilwertabschreibungen außerbilanziell korrigiert werden, darf es nicht zusätzlich zu einer außerbilanziellen Hinzurechnung von negativen Anleger-Gewinnen kommen. Dies wird dadurch erreicht, dass der auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten begrenzte

Anleger-Gewinn um den ausgeschöpften Abschreibungssperrbetrag korrigiert wird. Maximal kann eine Korrektur in Höhe des vorgenannten Anleger-Gewinns vorgenommen werden.

49.38

Beispiel:

Die A-GmbH (A) (mit Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) erwirbt am 10.2.2017 einen Spezial-Investmentanteil zu 1.000 €. Am 31.12.2017 beträgt der Rücknahmepreis 1.300 €, so dass nach § 56 Absatz 2 Satz 2 InvStG die fiktiven Anschaffungskosten zum 1.1.2018 ebenfalls 1.300 € betragen. Nach § 56 Absatz 2 Satz 5 InvStG ergibt sich ein Abschreibungssperrbetrag von maximal 300 €, also die Differenz zwischen fiktiven Anschaffungskosten zum 1.1.2018 von 1.300 € und den tatsächlichen Anschaffungskosten zum 10.2.2017 von 1.000 €.

Am 31.12.2018 beträgt der Rücknahmepreis 1.100 € und der negative Anleger-Gewinn \therefore 100 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung um 200 € vor.

Am 31.12.2019 beträgt der Rücknahmepreis 800 € und der negative Anleger-Gewinn \therefore 400 €. Die A nimmt eine Teilwertabschreibung um 300 € vor.

Am 31.12.2020 beträgt der Rücknahmepreis 900 € und der negative Anleger-Gewinn \therefore 300 €. Die A hat eine Teilwertzuschreibung um 100 € vorzunehmen.

Am 31.12.2021 beträgt der Rücknahmepreis 1.200 € und der negative Anleger-Gewinn \therefore 200 €. Die A hat eine Teilwertzuschreibung um 300 € vorzunehmen.

Am 15.5.2022 veräußert die A den Spezial-Investmentanteil zu einem Preis von 1.500 €. Zum Veräußerungszeitpunkt beträgt der positive Anleger-Gewinn +100 €.

	2018	2019	2020	2021	2022
Teilwertansatz nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG	1.100 €	800 €	900 €	1.200 €	
./. fiktive Anschaffungskosten zum 1.1.2018	1.300 €	1.300 €	1.300 €	1.300 €	
Steuerbilanzansatz unter den fiktiven Anschaffungskosten	-200 €	-500 €	-400 €	-100 €	

Abschreibungssperrbetrag	200 €	100 €			
Wertaufholungssperrbetrag			0 €	-200 €	

Veräußerungserlös					1.500 €
./. Buchwert					1.200 €
Steuerbilanzgewinn aus Veräußerung					300 €

Anleger-Gewinn	-100 €	-400 €	-300 €	-200 €	100 €
Begrenzung des Anleger-Gewinns auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten (§ 49 Absatz 2 Satz 3 InvStG) / begrenzter Anleger-Gewinn	-100 €	-400 €	-300 €	-100 €	
+ Korrektur um ausgeschöpften Abschreibungssperrbetrag (begrenzt auf die Höhe des negativen Anleger-Gewinns der vorherigen Zeile)	100 €	300 €	300 €	100 €	
./. Berichtigung um die in den Vorjahren anzusetzenden Anleger-Gewinne (§ 49 Absatz 2 Satz 4 und 5 InvStG)	0 €	0 €	-100 €	0 €	0 €
Anzusetzender Anleger-Gewinn	0 €	-100 €	100 €	0 €	100 €

Teilwertabschreibung	-200 €	-300 €			
Teilwertzuschreibung			100 €	300 €	
+ Abschreibungssperrbetrag	200 €	100 €			
+ Wertaufholungssperrbetrag				-200 €	
Steuerbilanzgewinn aus Veräußerung					300 €
./. Außerbilanzielle Korrektur um den anzusetzenden Anleger-Gewinn	0 €	-100 €	100 €	0 €	100 €
Auswirkung auf zVE	0 €	-100 €	0 €	100 €	200 €

Der Abschreibungssperrbetrag wird im Beispiel als positiver Betrag dargestellt, da er erhöhend auf das zu versteuernde Einkommen wirkt.

Am Jahresende 2018 beträgt der Teilwertansatz 1.100 €, also 200 € unter den fiktiven Anschaffungskosten, so dass ein Abschreibungssperrbetrag von 200 € zu berücksichtigen ist. Der auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten begrenzte Anleger-

Gewinn beträgt ./.100 € , so dass die Korrektur nicht den vollen Abschreibungssperrbetrag von $200 €$, sondern nur einen Teilbetrag von $100 €$ umfasst. D. h. dem negativen Anleger-Gewinn ist ein positiver Korrekturbetrag hinzuzurechnen: $[\text{./.100 €}] + [+100 €] = 0 €$. Die Korrektur führt somit zu einem anzusetzenden Anleger-Gewinn von $0 €$.

Der Teilwertabschreibung von ./.200 € ist der Abschreibungssperrbetrag von $+200 €$ gegenzurechnen, aber es ist keine weitere außerbilanzielle Korrektur um einen negativen Anleger-Gewinn vorzunehmen.

Am Jahresende 2019 beträgt der Teilwertansatz $800 €$, also $500 €$ unter den fiktiven Anschaffungskosten. Maximal kann aber der Abschreibungssperrbetrag nur $300 €$ betragen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Abschreibungssperrbetrag bereits im Vorjahr 2018 in Höhe von $200 €$ verbraucht wurde, so dass nur ein Abschreibungssperrbetrag von $100 €$ verbleibt.

Für die Korrektur des Anleger-Gewinns kommt es nicht auf diesen verbleibenden Abschreibungssperrbetrag, sondern auf das Gesamtvolumen des ausgeschöpften Abschreibungssperrbetrags an. Daher ist der auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten begrenzte Anleger-Gewinn von ./.400 € um $+300 €$ zu korrigieren, so dass ein anzusetzender Anleger-Gewinn von $[\text{./.400 €}] + [./+300 €] = \text{./.100 €}$ verbleibt. Die Teilwertabschreibung von ./.300 € ist außerbilanziell um $100 €$ Abschreibungssperrbetrag und um einen negativen anzusetzenden Anleger-Gewinn von ./.100 € zu korrigieren. Das zu versteuernde Einkommen reduziert sich um $[\text{./.300 €}] + [+100 €] \text{./.} [\text{./.100 €}] = \text{./.100 €}$.

Am Jahresende 2020 hat sich der Buchwert von $800 €$ auf $900 €$ erhöht. Da die tatsächlichen Anschaffungskosten von $1.000 €$ nicht überschritten werden, ist kein Wertaufholungssperrbetrag zu berücksichtigen.

Der auf den Steuerbilanzansatz unter den Anschaffungskosten begrenzte Anleger-Gewinn von ./.300 € ist um den – immer noch in voller Höhe ausgeschöpften – Abschreibungssperrbetrag von $+300 €$ zu korrigieren. Weiterhin ist eine Berichtigung um den im Vorjahr 2019 angesetzten negativen Anleger-Gewinn vorzunehmen, so dass ein anzusetzender positiver Anleger-Gewinn von $[\text{./.300 €}] + [+300 €] \text{./.} [\text{./.100 €}] = +100 €$ zu berücksichtigen ist.

Die Teilwertzuschreibung ist um den positiven Anleger-Gewinn außerbilanziell zu korrigieren, so dass sich eine Auswirkung von $0 €$ auf das zu versteuernde Einkommen ergibt.

Am Jahresende 2021 hat sich der Buchwert von $900 €$ auf $1.200 €$ erhöht. Die tatsächlichen Anschaffungskosten von $1.000 €$ werden um $200 €$ überschritten, so dass ein Wertaufholungssperrbetrag von ./.200 € zu berücksichtigen ist.

Der negative Anleger-Gewinn von ./200 € kann sich nur mit ./100 € auf den Steuerbilanzansatz auswirken. Dieser Betrag ist um den ausgeschöpften Abschreibungssperrbetrag von +100 € zu korrigieren, so dass der anzusetzende Anleger-Gewinn 0 € beträgt.

Die Teilwertzuschreibung von 300 € ist außerbilanziell um den Wertaufholungssperrbetrag zu korrigieren. Eine weitere außerbilanzielle Korrektur ist nicht vorzunehmen, da der anzusetzende Anleger-Gewinn 0 € beträgt. Insgesamt ergibt sich eine Auswirkung auf das zu versteuernde Einkommen von +100 €.

Bei der Veräußerung im Jahr 2022 ergeben sich keine Auswirkungen aus dem Abschreibungs- oder Wertaufholungssperrbetrag.

h. Keine Korrektur des Anleger-Abkommensgewinns und des Anleger-Teilfrestellungsgewinns um steuerfreie ausschüttungsgleiche Erträge im Veräußerungsfall

49.39 Da nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG die Veräußerung von Spezial-Investmentanteil zu einem fiktiven Zufluss von ausschüttungsgleichen Erträgen führt und infolgedessen der Fonds-Abkommensgewinn und der Fonds-Teilfrestellungsgewinn um diese ausschüttungsgleichen Erträge zu bereinigen ist (48.58), ist bei einer Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen keine Korrektur der Anleger-Abkommensgewinne und Anleger-Teilfrestellungsgewinne mehr erforderlich.

49.40

Beispiel:

Die einzige Anlegerin des Spezial-Investmentfonds S (mit Geschäftsjahresende zum 31.12.) ist die A-GmbH. Die A-GmbH hat ihren Spezial-Investmentanteil für 100.000 € erworben. Dem S fließen am 15.6.01 folgende ordentliche Erträge zu:

<i>- ausländische Mieterträge, DBA-steuerbefreit nach § 43 Absatz 1 InvStG</i>	<i>10.000 €</i>
<i>- Ausschüttungen aus Aktienfonds i. S. d. § 43 Absatz 3 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 1 Satz 3 InvStG</i>	<i>5.000 €</i>

Am 15.6.01 sind nach § 48 Absatz 5 Nummer 1 InvStG 10.000 € in den Fonds-Abkommensgewinn einzustellen.

Außerdem sind nach § 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 1 Satz 3 InvStG 80 % der Aktienfonds-Ausschüttungen, also 4.000 € in den Fonds-Teilfrestellungsgewinn einzubeziehen.

Die A-GmbH verkauft zum 30.9.01 ihren Spezial-Investmentanteil für 115.000 €.

Nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG gelten die ausschüttungsgleichen Erträge im Veräußerungszeitpunkt also am 30.9.01 als zugeflossen. Bestandteil der ausschüttungsgleichen Erträge sind die o. a. ausländischen Mieterträge und die Ausschüttungen aus Aktienfonds. Daher ist der Fonds-Abkommensgewinn um 10.000 € ausländische Mieterträge und der Fonds-Teilfreistellungsgewinn um 4.000 € teilfreigestellte Aktienfonds-Ausschüttungen am 30.9.01 zu bereinigen.

Der A-GmbH sind 15.000 € ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen, so dass in dieser Höhe ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden ist.

Der Veräußerungsgewinn berechnet sich wie folgt:

Veräußerungspreis der Investmentanteile zum 30.9.01	115.000 €
Anschaffungskosten zum 1.1.01	./ 100.000 €
<u>Auflösung aktiver Ausgleichsposten</u>	<u>15.000 €</u>
Veräußerungsgewinn lt. Steuerbilanz	0 €

Eine außerbilanzielle Korrektur des Veräußerungsgewinns ist nicht vorzunehmen, da der Fonds-Aktiengewinn und der Fonds-Teilfreistellungsgewinn zum 30.9.01 jeweils auf 0 € gesunken sind und mithin kein Anleger-Aktiengewinn und Anleger-Teilfreistellungsgewinn anzusetzen sind.

49.3. Ermittlung des Veräußerungsgewinns aus Spezial-Investmentanteilen (§ 49 Absatz 3 InvStG)

a. Privatvermögen

- 49.41 Für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, gilt § 20 Absatz 4 EStG entsprechend. Bei der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile sind zudem nach § 49 Absatz 3 Satz 2 bis 5 InvStG bereits steuerwirksam gewordene Ereignisse während der Besitzzeit des Anlegers zu berücksichtigen sowie Doppelbegünstigungen und -belastungen zu verhindern (siehe auch Rz. 49.44).

b. Betriebsvermögen (§ 49 Absatz 3 Satz 2 bis 5 InvStG)

- 49.42 Bei der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sind bereits steuerwirksam gewordene Ereignisse während der Besitzzeit des Anlegers zu berücksichtigen sowie Doppelbegünstigungen und -belastungen zu verhindern.

49.43 Bilanzierende Anleger bilden die ausschüttungsgleichen Erträge sowie die ausgeschütteten Absetzungsbeträge i. d. R. über aktive oder passive Ausgleichsposten in der Steuerbilanz ab. Die gezahlten inländischen und ausländischen Steuern bzw. Steuererstattungen mindern den aktiven Ausgleichsposten in der Steuerbilanz. Zugeflossene Substanzbeträge mindern grundsätzlich den steuerrechtlichen Bilanzansatz der Spezial-Investmentanteile, es sei denn, die Substanzbeträge wurden über passive Ausgleichsposten abgebildet.

c. Gegenüberstellung des Ermittlungsschemas im Privat- und Betriebsvermögen

49.44 Beispiel:

<i>a) gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 bis 5 InvStG</i>		<i>b) gemäß Steuerbilanz</i>	
Veräußerungspreis	100.000 €	Veräußerungspreis	100.000 €
./. Anschaffungskosten	./. 50.000 €	./. Buchwert lt. StB	./. 40.000 €
		(Anschaffungskosten	50.000 €
		./. Substanzbeträge	10.000 €
		Buchwert	40.000 €)
./. bereits besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge	./. 20.000 €	./. Auflösung aktiver Ausgleichsposten	./. 16.000 €
		= (ausschüttungsgleiche Erträge	20.000 €
		./. gezahlte Quellensteuern	2.000 €
		./. ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	2.000 €)
+ gezahlte in- und ausl. Steuern auf die o.g. ausschüttungsgleichen Erträge	+ 2.000 €	gezahlte in- und ausl. Steuern und ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	
+ ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	+ 2.000 €	werden in der Steuerbilanz gegen einen vorhandenen aktiven Ausgleichsposten gebucht	
+ ausgeschüttete Substanzbeträge	+ 10.000 €	Substanzbeträge	
		werden grundsätzlich in der Steuerbilanz gegen die Anschaffungskosten der Spezial-Investmentanteile gebucht	
+ ausgeschüttete Absetzungsbeträge	+ 6.000 €	Auflösung passiver Ausgleichsposten für ausgeschüttete Absetzungsbeträge	+ 6.000 €
./. nicht ausgeschüttete Zurechnungs- und Immobilien-Zurechnungsbeträge	./. 10.000 €	Auflösung aktiver Ausgleichsposten für Zurechnungs- und Immobilien-Zurechnungsbeträge	./. 10.000 €
Veräußerungsgewinn nach § 49 Absatz 3 InvStG	40.000 €	Veräußerungsgewinn lt. Steuerbilanz	40.000 €

49.45 Auf das Ergebnis der Veräußerungsgewinnberechnung bzw. auf das Steuerbilanzergebnis sind folgende außerbilanzielle Einkommenskorrekturen nach § 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG vorzunehmen:

- Anleger-Aktiengewinn nach Nummer 1
- Anleger-Abkommensgewinn nach Nummer 2
- Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach Nummer 3

Das Ergebnis hieraus geht in das zu versteuernde Einkommen des Anlegers ein.

49.4. Steuerstundungsmodelle (§ 49 Absatz 4 InvStG)

49.46 Die steuerliche Behandlung der Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen i. S. d. § 15b EStG ist bei der Berechnung der Anleger-Gewinne des § 49 InvStG ausschließlich auf Ebene des Anlegers durchzuführen.

“

4. Textziffer 56 wird wie folgt geändert:

a. Nach Randziffer 56.34 wird folgende Randziffer eingefügt:

”

56.34a Die fiktive Veräußerung nach § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG umfasst auch die Auflösung von aktiven und passiven steuerlichen Ausgleichsposten nach dem InvStG 2004.

“

b. Nach Randziffer 56.48 wird nach der Überschrift Folgendes eingefügt:

”

aa. Fiktive Veräußerung zum 31. Dezember 2017

56.48a Ist der 31. Dezember 2017 zugleich Ende des Wirtschaftsjahrs und ist eine Schlussbilanz zu erstellen, so ist der Buchwert der Alt-Anteile zum 31. Dezember 2017 zunächst nach den für 2017 geltenden Regelungen zu ermitteln. Der so ermittelte Buchwert entspricht dem Buchwert im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 7 InvStG. Erst danach ist die fiktive Veräußerung nach § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG stets als letzter Geschäftsvorfall des 31. Dezember 2017 zu erfassen und somit in einer für den 31. Dezember 2017 zu erstellenden Steuerbilanz abzubilden.

56.48b Die fiktive Veräußerung nach § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG umfasst auch die Auflösung von aktiven und passiven steuerlichen Ausgleichsposten nach dem InvStG 2004.

bb. Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018

“

c. Vor Randziffer 56.54 wird folgende Überschrift eingefügt:

”

cc. Abschreibungs- und Wertaufholungssperrbetrag (§ 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG)

“

d. Der Randziffer 56.54 wird folgender Satz angefügt:

”

§ 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG schließen damit in Höhe des Mehrbetrags der fiktiven Anschaffungskosten gegenüber den fortgeführten ursprünglichen Anschaffungskosten eine Teilwertabschreibung und eine Teilwertzuschreibung aus (Abschreibungs- und Wertaufholungssperrbetrag).

“

e. Nach Randziffer 56.59 wird folgende Randziffer eingefügt:

”

56.59a Bei der Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten bzw. des Buchwerts zum 31. Dezember 2017 für die Zwecke des § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG sind die passiven steuerlichen Ausgleichsposten für Substanz Ausschüttungen sowie für Liquiditätsüberhänge aus AfA und AfS mindernd zu berücksichtigen (vgl. Rz. 16a des BMF-Schreibens vom 18. August 2009, BStBl I S. 931).

“

5. Nach „D. Abkürzungsverzeichnis“ wird Folgendes angefügt:

”

Anlage 1 (Ertragskategorien, Rz. 37.4 ff.)

Ausgehend von den steuerlichen Wirkungen beim Anleger (insbesondere steuerpflichtige oder (teilweise) steuerbefreite Erträge, steuerfrei thesaurierbare oder ausschüttungsgleiche Erträge, Erträge mit tatsächlicher, mit fiktiver oder ohne Quellensteuerbelastung sowie die Behandlung beim Kapitalertragsteuerabzug) sind die Einkünfteermittlung und die vorzutragenden nicht ausgeglichenen negativen Erträge wie folgt zu gliedern:

	Erläuterung
Kategorie 1: Bei Thesaurierung und Ausschüttung steuerpflichtige in- und ausländische Erträge und Veräußerungsgewinne (ohne Erträge und Veräußerungsgewinne der Kategorien 2 bis 20)	<p>In diese Kategorie fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zinsen,- Ausschüttungen und Vorabpauschalen aus Investmentfonds, bei denen keine Teilfreistellung anzuwenden ist,- inländische Immobilienerträge, die nicht von dem Spezial-Investmentfonds versteuert wurden und- ausländische Immobilienerträge, sofern diese nicht nach § 43 Absatz 1 InvStG i. V. m. einem DBA steuerbefreit sind. <p>Immobilienerträge gehen mit dem Nettobetrag nach Abzug der AfA ein.</p> <p>Absetzbeträge können nur mit Immobilienerträgen ausgeschüttet werden.</p> <p>In Kategorie 1 gehören auch Gewinne aus der Veräußerung von im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die vor dem 1. Januar 2018 angeschafft worden sind und die mehr als zehn Jahre gehalten wurden. Zu erfassen sind nur die ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertveränderungen. Wenn die Grundstücke oder die grundstücksgleichen Rechte zum Veräußerungszeitpunkt weniger als zehn Jahre gehalten wurden, sind auch die vor dem 1. Januar 2018 eingetretenen</p>

	Wertveränderungen zu erfassen (vgl. Rz. 56.37).
Kategorie 2: Ausländische Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 EStG, die die Voraussetzungen nach § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen	Erträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 EStG (insb. ausländische Dividenden und vorbelastete REIT-Dividenden nach § 19a REITG), auf die nur § 3 Nummer 40 EStG, aber nicht § 8b KStG anwendbar ist (z. B. Streubesitzbeteiligungen und Schachtelbeteiligungen (mindestens 10 %) an <u>nicht</u> in § 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG genannten Kapitalgesellschaften) Keine Werbungskostenzuordnung (§ 39 Absatz 2 und § 40 Absatz 5 InvStG)
Kategorie 3: Ausländische Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 EStG, die die Voraussetzungen nach § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG erfüllen	Erträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 EStG (insb. ausländische Dividenden und vorbelastete REIT-Dividenden nach § 19a REITG), auf die sowohl § 3 Nummer 40 EStG als auch § 8b KStG anwendbar ist (z. B. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften i. S. d. § 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG, soweit die Anleger jeweils rechnerisch mit mindestens 10 % beteiligt sind). Keine Werbungskostenzuordnung (§ 39 Absatz 2 und § 40 Absatz 5 InvStG).

<p>Kategorie 4: Ausländische Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 EStG aus steuerlich nicht vorbelasteten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen</p>	<p>Erträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 EStG (insb. ausländische Dividenden und <u>nicht</u> vorbelastete REIT-Dividenden), auf die weder § 3 Nummer 40 EStG noch § 8b KStG anwendbar ist (§ 42 Absatz 3 InvStG).</p> <p>Eigene Kategorie erforderlich, da keine Werbungskostenzuordnung (§ 39 Absatz 2 und § 40 Absatz 5 InvStG).</p>
<p>Kategorie 5: Inländische Beteiligungseinnahmen i. S. d. § 6 Absatz 3 i. V. m. § 42 Absatz 4 InvStG</p>	<p>Erträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a EStG (insb. inländische Dividenden und REIT-Dividenden) sowie Entgelte, Einnahmen und Bezüge i. S. d. § 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c KStG</p> <p>Eigene Kategorie wegen Steuerfreistellung § 42 Absatz 4 InvStG erforderlich</p> <p>Es ist zwischen Erträgen i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a EStG ohne Werbungskostenzuordnung (§ 39 Absatz 2 und § 40 Absatz 5 InvStG) sowie Entgelten, Einnahmen und Bezügen i. S. d. § 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c KStG mit Werbungskostenzuordnung zu unterscheiden.</p>
<p>Kategorie 6: Inländische Immobilienerträge i. S. d. § 6 Absatz 4 i. V. m. § 42 Absatz 5 InvStG und sonstige inländische Einkünfte i. S. d. § 6 Absatz 5 i. V. m. § 42 Absatz 5 InvStG</p>	<p>Insbesondere inländische Vermietungseinkünfte und inländische Grundstücksveräußerungsgewinne sowie ausgewählte inländische Einkünfte i. S. d. § 49 Absatz 1 EStG</p> <p>Eigene Kategorie wegen Steuerfreistellung nach § 42 Absatz 5 InvStG erforderlich</p> <p>Vom Spezial-Investmentfonds <u>nicht</u> versteuerte inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte sind abhängig</p>

	<p>von ihrer Art den übrigen Kategorien zuzuordnen.</p>
<p>Kategorie 7: Erträge i. S. d. § 33 Absatz 2 bis 4 InvStG</p>	<p>Inländische Immobilienerträge und bei Vereinnahmung nicht dem Steuerabzug unterliegende sonstige inländische Einkünfte sind der Kategorie 7 zuzuordnen, wenn der (Ziel-)Spezial-Investmentfonds diese Erträge nicht selbst versteuert und es sich bei seinen Anlegern um beschränkt steuerpflichtige Anleger oder um Investmentfonds oder um Dach-Spezial-Investmentfonds handelt.</p> <p>Wenn der Anleger ein Dach-Spezial-Investmentfonds ist, der die Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG nicht ausübt, fallen diese Erträge auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds in die Kategorie 6.</p> <p>Übt der Dach-Spezial-Investmentfonds die Immobilien-Transparenzoption aus, dann fallen auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds bei Thesaurierung oder Ausschüttung durch den Ziel-Spezial-Investmentfonds Immobilien-Zurechnungsbeträge an. Sofern der Ziel-Spezial-Investmentfonds zunächst die inländischen Immobilienerträge thesauriert und erst in einem Folgejahr ausschüttet, stellen diese Ausschüttungen nicht steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre dar.</p>
<p>Kategorie 8:</p> <ul style="list-style-type: none">- Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG,- Veräußerungsgewinne, die nicht dem Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG unterliegen,	<p>Erträge i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG (Stillhalterprämien)</p> <p>Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 2 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG aus der Veräußerung von</p>

<ul style="list-style-type: none">- Gewinne aus Termingeschäften i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG,- Gewinne aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG,- Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an (sonstigen) Investmentfonds ohne Teilfreistellung und- Gewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen, soweit diese nicht den Kategorien 9 oder 10 zuzuordnen sind (d. h. in Kategorie 8 fallen die voll steuerpflichtigen und in Kategorie 9 oder 10 die steuerbegünstigten Teile des Veräußerungsgewinns)	<p>Beteiligungen an steuerlich nicht vorbelasteten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (§ 42 Absatz 3 InvStG) und Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 2 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 (Gewinne aus Termingeschäften) und 7 EStG (Gewinne aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art)</p> <p>Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG aus der Veräußerung von Investmentanteilen (Investmenterträge i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG), bei denen keine Teilfreistellung anzuwenden ist</p> <p>Steuerpflichtige Teile der Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen (§ 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG i. V. m. § 34 InvStG)</p> <p>Diese Kategorie ist für jede der in § 20 Absatz 1 InvStG genannten Anlegerarten zu ermitteln, da die zu erfassenden Gewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen je nach Anlegerart unterschiedlich hoch ausfallen und auf Ebene des Spezial-Investmentfonds die zutreffende Art (insbesondere bei Dach-Spezial-Investmentfonds, Organgesellschaften und Personengesellschaften als Anleger) nicht zweifelsfrei bestimmt werden kann.</p>
<p>Kategorie 9: Anleger-Teilfreistellungsgewinne und Anleger-Abkommensgewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen</p>	<p>Diese Kategorie ist für jede der in § 20 Absatz 1 InvStG genannten Anlegerarten zu ermitteln, da die Anleger-Teilfreistellungsgewinne je nach Anlegerart unterschiedlich hoch ausfallen und auf Ebene des Spezial-Investmentfonds die zutreffende Art (insbesondere bei Dach-Spezial-</p>

	Investmentfonds, Organgesellschaften und Personengesellschaften als Anleger) nicht zweifelsfrei bestimmt werden kann.
Kategorie 10: <ul style="list-style-type: none">- Veräußerungsgewinne, die dem Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG unterliegen und- Anleger-Aktiengewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen	Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 2 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG, auf die sowohl § 3 Nummer 40 EStG als auch § 8b KStG anwendbar ist, und in den Gewinnen aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen enthaltene Anleger-Aktiengewinne.
Kategorie 11: <p>Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Aktienfonds i. S. d. § 2 Absatz 6 InvStG</p>	Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Aktienfonds (Investmenterträge i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG vor Anwendung der Teilfreistellung), wegen Weitergabe der jeweiligen Teilfreistellungen nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG
Kategorie 12: <p>Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Mischfonds i. S. d. § 2 Absatz 7 InvStG</p>	Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Mischfonds (Investmenterträge i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG vor Anwendung der Teilfreistellung), wegen Weitergabe der jeweiligen Teilfreistellungen nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG
Kategorie 13: <p>Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Immobilienfonds i. S. d. § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG (ohne Veräußerungsgewinne der Kategorie 14)</p>	Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Immobilienfonds, die keine Auslands-Immobilienfonds sind (Investmenterträge i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG vor Anwendung der Teilfreistellung), wegen Weitergabe der jeweiligen Teilfreistellungen nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG

Kategorie 14: Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG	Gewinne i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Auslands-Immobilienfonds (Investmenterträge i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG vor Anwendung der Teilfreistellung), wegen Weitergabe der jeweiligen Teilfreistellungen nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG
Kategorie 15: Nach § 43 Absatz 1 InvStG i. V. m. einem DBA steuerbefreite Einkünfte	Hier ist zwischen Erträgen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG ohne Werbungkostenzuordnung (§ 39 Absatz 2 und § 40 Absatz 5 InvStG) und anderen Erträgen mit Werbungkostenzuordnung zu unterscheiden.
Kategorie 16: Investmenterträge i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 InvStG aus Aktienfonds i. S. d. § 2 Absatz 6 InvStG	Ausschüttungen nach § 2 Absatz 11 InvStG und Vorabpauschalen nach § 18 InvStG vor Anwendung der Teilfreistellung, wegen Weitergabe der Teilfreistellung nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG
Kategorie 17: Investmenterträge i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG aus Mischfonds i. S. d. § 2 Absatz 7 InvStG	Ausschüttungen nach § 2 Absatz 11 InvStG und Vorabpauschalen nach § 18 InvStG vor Anwendung der Teilfreistellung, wegen Weitergabe der Teilfreistellung nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG
Kategorie 18: Investmenterträge i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG (ohne Erträge der Kategorie 19)	Ausschüttungen nach § 2 Absatz 11 InvStG und Vorabpauschalen nach § 18 InvStG vor Anwendung der Teilfreistellung, wegen Weitergabe der Teilfreistellung nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG
Kategorie 19: Investmenterträge i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG aus Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG	Ausschüttungen nach § 2 Absatz 11 InvStG und Vorabpauschalen nach § 18 InvStG vor Anwendung der Teilfreistellung, wegen Weitergabe der Teilfreistellung nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG

Kategorie 20: Erträge i. S. d. § 43 Absatz 2 InvStG i. V. m. § 3 Nummer 41 Buchstabe a EStG	Der ursprüngliche Hinzurechnungsbetrag wird in Kategorie 1 erfasst. In Kategorie 20 sind die nach § 3 Nummer 41 Buchstabe a EStG steuerfreien Ausschüttungen aus der Zwischengesellschaft zu erfassen. Für die Zwecke der Körperschaftsteuer ist dies gesondert zu erfassen, da hier 5 % nicht abziehbare Betriebsausgaben angesetzt werden.
---	--

Ertragskategorien, die ausländische Erträge enthalten können (wie z. B. Kategorie 1), sind in die Unterkategorien „nicht quellensteuerbelastete Erträge“, „mit anrechenbarer tatsächlicher Quellensteuer belastete Erträge“ und „fiktiv quellensteuerbelastete Erträge“ zu unterteilen. Eine Verrechnung der Unterkategorien einer Kategorie miteinander ist nicht zulässig (siehe auch Rz. 40.38).

Sofern für alle in einer Kategorie möglichen Ertragsarten eine fiktive Quellensteuerbelastung bereits dem Grunde nach ausgeschlossen ist, kann für diese Kategorie von der Bildung der Unterkategorie „fiktiv quellensteuerbelastete Erträge“ abgesehen werden.

Es wird nicht beanstandet, wenn einzelne der vorstehend genannten Kategorien zusammengefasst werden, soweit die in den Kategorien enthaltenen Erträge beim Anleger denselben Rechtsfolgen unterliegen und sich hinsichtlich dieser zusammengefassten Erträge dieselben steuerlichen Auswirkungen bei allen Anlegern des Spezial-Investmentfonds ergeben. Sofern von der Möglichkeit zur Zusammenfassung von Kategorien Gebrauch gemacht wird, ist im Rahmen der Feststellungserklärung gesondert zu erläutern, welche Kategorien zusammengefasst wurden.

“